



**Der BAföG Anspruch
nach
Fachrichtungswechseln
oder
Abbruch der Ausbildung**

Umfassende Darstellung der rechtlichen Grundlagen nebst praktischen Hinweisen zum Aufbau einer Begründung. Mit Beispielen und Musterschreiben.

Inkl. „Corona“ Sonderregelungen für NRW/Bund.

Udo Gödersmann

AStA Sozialberatung an der Uni Duisburg- Essen

Stand - 5.12.2020

Vorwort

Ja ich weiß – es ist schwere Kost – so ein Reader mit mehr als 50 Seiten zum Fachrichtungswechsel im BAföG. Das gilt für beide Seiten. Ständig fragt man sich ob es nicht ausreichend wäre nur ein wenig an der Oberfläche der komplizierten Regeln zu schürfen. Und den „Rest“ – je nach Bedarf und Sachverhalt – dann lieber in der persönlichen Beratung zu klären.

Aber.....

Erstens hab ich den Anspruch euch auch die dahinter stehenden Mechanismen zu vermitteln und euch so in die Lage zu versetzen sich (mit ein wenig Unterstützung) selbst zu helfen. Weil Ihr dann wisst, worauf es in einer vom Amt geforderten Stellungnahme wirklich ankommt.*

**Ich helfe natürlich bei der Antragstellung, bei Fragen und lese auch gern den Entwurf gegen, bevor er zum Amt geht.*

Und zweitens erkennen manche Studierende (mangels Wissen um die kleinen „BAföG Gemeinheiten“) zunächst ja gar nicht, dass ihre Lage verwickelter ist, als sie glauben und schaffen z.B. durch gut gemeinte aber schlecht gemachte Erklärungen gegenüber dem Amt oder zu langes Zögern Tatsachen, die später nur schwer oder nicht mehr korrigiert werden können.

- *„Wechseln Sie mal besser erst zum Wintersemester dann haben Sie weniger Zeitverlust“*
- *„Schreiben Sie sich erst einmal ein und schauen Sie sich den Studiengang in Ruhe an ob Sie mit der Stofffülle zurecht komme/ sie Ihnen zusagt ..etc.“*

Etliche Empfehlungen innerhalb der Hochschule stehen den BAföG Regeln diametral gegenüber. Da die Mehrheit der Studierenden gar kein BAföG bekommt, werden die Einschränkungen für diese Gruppe oft nicht bedacht, wenn es um gute Ratschläge zur weiteren Hochschulausbildung geht.

Dann doch lieber ein nerviger, langatmiger Reader mit allen erdenklichen Fallkonstellationen und eventuell später vereinzelt die Aussage in der Sprechstunde „ich hab es nicht verstanden – können Sie es noch mal erläutern?“ (Mach ich natürlich, kein Problem, ihr müsst euch nur zu fragen trauen).

Im Grunde ist alles ganz einfach – außer manchmal :)

- Viel Spaß beim Lesen wünscht

Udo Gödersmann

*- wer hier Fehler findet, tut mir und künftigen LeserInnen eine Gefallen,
sie an folgende E-Mailadresse zu melden: sozialberatung@asta-due.de -*

Inhaltsverzeichnis

Vorwort.....	2
Abkürzungsverzeichnis:.....	5
I. Aufgabe/Wechsel eines Faches oder eines Studienganges.....	7
Internationale Studierende mit einem Studierenden - Visum.....	8
II. Grundzüge der Förderung im BAföG.....	10
Sonderregelung aufgrund der Corona Pandemie im Sommersemester 2020.....	11
III. Die Rechtsgrundlagen des Fachrichtungswechsels.....	12
IV. Warum muss der Wechsel/Abbruch begründet werden?.....	15
Die Zeitachse für den Wechsel.....	16
Anforderungen an den wichtigen Grund – Übersicht.....	17
V. Unterscheidung Fachwechsel/Abbruch/Schwerpunktverlagerung.....	20
Begriffsunterscheidungen - Prinzip.....	20
Abbruch der (Hochschul-) Ausbildung:.....	20
Fachrichtungswechsel.....	21
Schwerpunktverlagerung.....	21
Warum ist die Unterscheidung Fachwechsel/Abbruch notwendig?.....	21
VI. Gemeinsamkeiten bezüglich der Begründung von Abbruch/Fachrichtungswechsel.....	22
VII. Begründung mehrfacher Wechsel/Abbrüche.....	23
Der Wechsel zurück ins alte Fach.....	23
Rechtsfolgen mehrfacher Wechsel.....	23
VIII. Beispiele zu mehrfachen Wechseln.....	26
IX. Der „wichtige“ Grund.....	29
Mangelnde Eignung – als wichtiger Grund.....	29
Neigungswandel – als wichtiger Grund.....	31
Wandel der Weltanschauung – als wichtiger Grund.....	31

X. Der „unabweisbare“ Grund.....	32
XI. Das Gebot des unverzüglichen Handelns.....	34
XII. Schwerpunktverlagerung.....	36
XIII. Ämterübergang bei laufendem Bewilligungszeitraum.....	37
XIV. Zusammenfassung:.....	37
XV. Besonderheiten im Master Studium.....	38
Folgen eines Wechsels ohne hinreichenden Grund im Bachelor auf die Förderungsfähigkeit im Master.....	39
XVI. Musterbegründungen.....	40
Beispiel 1 - „Neigungswandel“.....	40
Beispiel 2 – „Eignungsmangel“.....	42
XVII. Verfahrensfragen.....	44
Wie gehe ich vor bei einem „Fachrichtungswechsel“?.....	44
XIII. Antrag auf Vorabentscheid.....	48
XIX. Flucht als Grund für Abbruch/Wechsel.....	49
XX. Schlusswort.....	52

Abkürzungsverzeichnis:

Abs.	Absatz
AFBG	Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz (Meister- BAföG)
ALG I	Arbeitslosengeld 1 ,Lohnersatzleistung – Teil des dritten Buchs Sozialgesetzbuch)
ALG II	Arbeitslosengeld 2 (Hartz IV), Teil des zweiten Buchs Sozialgesetzbuch
ASTa	Allgemeiner Studierendenausschuss
Azubi	Auszubildender
BAföG	Bundesausbildungsförderungsgesetz
BAB	Berufsausbildungsbeihilfe
BFH	Bundesfinanzhof
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBL	Bundesgesetzblatt
BHO	Bundeshaushaltsordnung
BMJ	Bundesministerium der Justiz
BMBF	Bundesministerium für Bildung und Forschung
BSG	Bundessozialgericht (m. Sitz in Kassel)
BVA	Bundesverwaltungsamt (Sitz in Bonn/Düsseldorf)
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BWZ	Bewilligungszeitraum
DSW	Deutsches Studentenwerk e.V. (Dachverband)
EU-Land	im BAföG: Land der Europäischen Union zuzüglich der Schweiz
EuGH	Gerichtshof der Europäischen Union
FB	Formblatt
FH	Fachhochschule
FHD	Förderungshöchstdauer
FS	Fachsemester – Anzahl der Semester in einem bestimmten Studiengang

Imma	Immatrikulationsbescheinigung
i.v.	in Verbindung mit
GKV	Gesetzliche Krankenversicherung
Kbz	Kinderbetreuungszuschlag nach § 14b BAFöG
KV	Krankenversicherung
KfW	Kreditanstalt für Wiederaufbau
LHO	Landeshaushaltsordnung
ObLB	Oberste Landesbehörden BAFöG (Landesämter oder Fachabteilung in Ministerien)
OLG	Oberlandesgericht
OVG	Oberverwaltungsgericht – Gericht der zweiten Instanz bei Verwaltungsgerichten
PKV	Private Krankenversicherung
SB	Sachbearbeiter (hier BAFöG-Sachbearbeiter)
SGB	Sozialgesetzbuch
SGB I	Erstes Buch Sozialgesetzbuch
StuRa	Studierendenrat (Studentenrat)
Tz.	Textziffer
Uni	Universität (mit Promotionsrecht)
VG	Verwaltungsgericht
VGH	Verwaltungsgerichtshof – Gericht der zweiten Instanz bei Verwaltungsgerichten
VwV	Verwaltungsvorschrift
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung

I. Aufgabe/Wechsel eines Faches oder eines Studienganges.

Für manch einen kommt irgendwann der Zeitpunkt, an dem er/sie merkt, dass das gewählte Studium nicht das Richtige ist. Entweder ein Studium generell oder eines der gewählten Fächer oder der ganze Studiengang. So eine Erkenntnis kommt nicht über Nacht – hin und wieder braucht es eine lange Zeit (und Mut) sich selbst und anderen einzugestehen, dass das Fach, die Fachrichtung oder sogar das Studium an sich die falsche Wahl war.

Die an dieser Stelle wichtigen Fragen sind:

- Möchte ich die nächsten 40 Jahre etwas machen, das mir grundsätzlich keine Freude bereitet?
- Mache ich das nur (noch) um die Erwartungen anderer zu erfüllen?
- Möchte ich diese Ausbildung zwanghaft fortsetzen, die ich möglicherweise aufgrund mangelnder Eignung gar nicht abschließen kann?
- Verliere ich jegliche staatliche Unterstützung, wenn ich den jetzt eingeschlagenen Weg erfolglos fortsetze?

Diesen Weg muss (und sollte) man nicht alleine gehen. Es gibt eine Fülle an Einrichtungen an unserer Hochschule wo einem geholfen werden kann die eigene Situation kritisch zu überdenken.

Wichtig wäre es, eine solche Beratung möglichst früh aufzusuchen. Einmal, weil man sonst wertvolle Lebenszeit „verschwendet“, weil es nicht leichter wird je länger man wartet und dann auch, weil man u.U. seine Studienfinanzierung oder seinen Aufenthaltsanspruch gefährdet. Das Unterhaltsrecht, das Aufenthaltsrecht, ein Stipendium oder BAföG geben zeitliche Grenzen vor innerhalb der ein Auszubildender sich entscheiden muss ob die gewählte Ausbildung die richtige ist. Nach dem dritten Semester wird es stets ausgesprochen schwierig.

Das Wissen um die äußeren (zeitlichen, finanziellen) Zwänge hilft dann auch in einer Beratung, in der es mehr um die persönlichen Aspekte des Wechsels oder der Aufgabe eines Faches oder des Studiums geht.

Ihr habt ja im Regelfall gute Gründe, die zum Abbruch/Wechsel führen. Wenn es wirklich nur die Wahl des falschen Studienganges oder eines Schwerpunktfaches ist, dann hat man es noch relativ einfach. Da reicht ein Informationsgespräch in der AStA-Sozialberatung ob die Finanzierung dadurch gefährdet ist und wie man nun zweckmäßigerweise vorgeht.

Internationale Studierende mit einem Studierenden - Visum

Bekommen zwar im Regelfall gar kein BAföG aber sie gefährden ihren Aufenthaltsanspruch, wenn sie zu spät oder zu oft wechseln oder zu lange erfolglos studieren. Ihre Ausgangslage ist diesbezüglich im Regelfall eine völlig andere als jene von „einheimischen - Studierenden“. Die Erwartungshaltung der Familie, der Verwandten ist ein viel stärkerer Faktor und die aufenthaltsrechtlichen und finanziellen Folgen eines „Versagens“ beim Studium viel dramatischer. Andere Finanzierungsquellen zu erschließen ist für Studierenden aus Ländern außerhalb der EU wesentlich schwieriger. Umso wichtiger ist es bei Schwierigkeiten **frühzeitig** eine Beratungsstelle aufzusuchen. Und die Ursachen zu klären.

Für sie wäre:

das Studierendenwerk

das Akademische Auslandsamt

die **Hochschulseelsorge der**

evangelischen Kirche am Campus

der katholischen Kirche am Campus

die richtige Anlaufstelle sich zu informieren. Studierende der Ingenieurwissenschaften haben zusätzlich

mit SCIES - Support Center for (International) Engineering Students

eine gute Anlaufstelle, die ihnen in solchen Fällen weiter hilft.

Nicht selten hat der Wunsch den Studiengang und/oder die Hochschule zu wechseln bei allen Studierenden aber tiefere Ursachen als nur die reine Unzufriedenheit mit dem Fach. Dann ist es wichtig diese zunächst zu klären, bevor man sich den rein monetären Aspekten widmet.

Was nutzt es den Studiengang zu wechseln, wenn man eigentlich gar nicht mehr studieren will und lieber eine Berufsausbildung im Handwerk machen möchte? Und möglicherweise Probleme hat es den Eltern „beizubringen“.

Was nutzt es, wenn der Fachrichtungswechsel im BAföG akzeptiert würde, aber auch im neuen Studiengang die Prüfungsangst jeglichen Erfolg verhindert?

Oder gar nicht mangelnde Eignung, sondern der weiterhin bestehende Drang Unangenehmes (wie Nacharbeiten des Stoffes oder Prüfungsvorbereitung) auf die lange Bank zu schieben die Ursache der bisherigen Erfolglosigkeit war?

Wenn ihr also den Eindruck habt, dass persönliche Gründe die Ursache für die Aufgabe des alten Studiengangs sind – dann sucht zunächst einfach eine Stelle des „**Netzwerks Beratung**“ auf.

Egal wo ihr dort auflauft – wird man euch weiterhelfen und (notfalls) an die passende Beratungsstelle weiter leiten.

Zum Netzwerk Beratung, bezüglich dieser Fragen, gehören:

- Die **ASTA Sozialberatung**
- Das **Akademische Beratungszentrum**
- Die Beratung des **Akademischen Auslandsamtes**
- Die Beratungsstellen von **SCIES** (Support Center for (International) Engineering Students)
- Die Beratungsstellen des **Studierendenwerks Duisburg-Essen**
- Die Beratungsstelle der **katholischen Hochschuleseelsorge** am Campus
- Die Beratungsstelle der **evangelischen Hochschuleseelsorge** am Campus
- Die Beratung der **Agentur für Arbeit** (z.B. zum Thema Studienwahl/Abbruch)
 - **Campus Essen**
 - Campus Duisburg z.Z. nur über das **BIZ (Berufsinformationszentrum)**
- Das **Beratungsnetzwerk** allgemein

Sofern ihr überlegt welche Alternativen ihr zum jetzigen Studium habt und ob ihr dafür (besser) geeignet seid wäre die Beratung des Teams „Akademische Berufe“ der Agentur für Arbeit auf dem Campus oder das ABZ (akademische Beratungszentrum unserer Hochschule) die richtige Anlaufstelle.

Zentrale Info: <https://www.uni-due.de/abz/studierende/studienausstieg.php>

Soweit es vorrangig die Studienfinanzierung (mit all ihren Facetten inkl. BAföG/Unterhaltsanspruch) betrifft, wäre meine Beratung – die **Sozialberatung** im ASTa die richtige Anlaufstelle.

Es gibt auch ein Leben (und studieren) ohne BAföG und/oder Unterhalt.

„Mit“ ist es natürlich ungleich angenehmer.

Von daher lohnt jeder Versuch den Anspruch aufrecht zu erhalten. Wenn das nicht gelingt oder von vorn herein aussichtslos ist, gibt es aber auch noch zahlreiche Alternativen der Studienfinanzierung (Jobben, Ausbildungsdarlehn, Wohngeld, Bildungsfonds, Stipendien, Teilstipendien – Teilzeitstudium etc.) zu denen ich ebenfalls berate.

Im weiteren Verlauf dieses Readers wird es ausschließlich um den Aspekt des BAföG Anspruchs nach einem Abbruch, Unterbrechung, Fachrichtungswechsel oder einer Schwerpunktverlagerung gehen.

II. Grundzüge der Förderung im BAföG

Jetzt wird es leider ein wenig „staatstragend“ :) Denn um die ganzen (so einfach erscheinenden aber im Detail recht komplizierten) BAföG-Regeln zum Fachrichtungswechsel richtig zu verstehen hilft es ungemein zunächst das Grundprinzip der Förderung „mit BAföG“ zu verstehen.

BAföG wurde 1969 mit dem Anspruch entwickelt zu verhindern, dass Studierende weiterhin ohne hinreichende Eigenmittel auf eine berufsmäßige Erwerbstätigkeit neben dem Studium angewiesen sind um die Kosten für Lebensunterhalt und Ausbildungsbedarf zu finanzieren. Neu war damals der Rechtsanspruch auf Förderung und die Aufgabe des Prinzips nur besonders begabte Studierende zu fördern. Es genügt somit eine durchschnittliche Begabung, die man im Gesetz mit dem Wort „Eignung“ beschrieben hat. Dies findet sich in der Präambel – also § 1 BAföG wieder;

§ 1 Grundsatz

Auf individuelle Ausbildungsförderung besteht für eine der Neigung, Eignung und Leistung entsprechende Ausbildung ein Rechtsanspruch nach Maßgabe dieses Gesetzes, wenn dem Auszubildenden die für seinen Lebensunterhalt und seine Ausbildung erforderlichen Mittel anderweitig nicht zur Verfügung stehen.

Der Text wird vielen Menschen nun wenig sagen; aber § 1 drückt bereits aus, dass BAföG eine nachrangige Sozialleistung speziell für eine Zeit der Ausbildung ist. Auf die man einen Rechtsanspruch hat – und die nicht nach Maßgabe der vorhandenen Mittel oder einem irgendwie gearteten Auswahlverfahren vergeben wird (wie das z.B. bei Stipendien der Fall ist)

Sie kommt nur in der Zeit zum Zuge, in der man die Ausbildungskosten + die Kosten für den Lebensunterhalt nicht aus eigenen Mitteln decken kann. Zu den eigenen Mitteln gehören auch Forderungen gegen Dritte (und damit kommen auch Unterhaltsansprüche mit hinein).

Was ist aber nun mit Zeiten in denen man zwar studiert aber kein BAföG bekommen oder in Anspruch genommen hat? Zählen die mit?

„Ja – sie werden genau so betrachtet wie Zeiten in denen eine Förderung erfolgte“.

Der Besuch der öffentlichen Hochschulen ist in Deutschland (weitgehend) kostenfrei. Der Staat finanziert die Einrichtung und die laufenden Kosten, zu denen auch die Personalkosten gehören. Allein die Mitgliedschaft (Immatrikulation) ist daher auch immer die Inanspruchnahme öffentlicher Mittel. Mit der Immatrikulation „unterwirft“ man sich aber auch den Vorgaben des Hochschulgesetzes des entsprechenden Bundeslandes und der Studien- und Prüfungsordnung des eigenen Studienganges. Damit einher geht die Verpflichtung die Arbeitskraft überwiegend dem Studium zu widmen, das Studium planvoll und zielgerichtet anzugehen und einen Abschluss innerhalb der Regelstudienzeit anzustreben. Mit anderen Worten „das Studium ordnungsgemäß zu betreiben“.

Auch wenn die „Missachtung“ dieser Vorgaben vielerorts nicht sanktioniert wird, kann man aus einem solchen Verhalten keinen Rechtsvorteil schöpfen.

Dieser Rechtsgrundsatz wird in NRW (wo es netterweise im normalen Alltag keine Sanktionen für „Pro forma“ Studierende gibt) dann zum Problem, wenn man irgendwann im Verlauf des Studiums BAföG beantragt. Denn hätte man sich rechtskonform verhalten (so die Argumentation der Gerichte) wäre die heutige Bedürftigkeit nicht entstanden. BAföG darf man daher nicht mit einem staatlichen „Bildungs-Guthaben“ verwechseln, dass man nach Belieben für Zeiten aufsparen kann in denen man es benötigt. So eine Art der Ausbildungsförderung gibt es auch, man findet sie jedoch vorwiegend im skandinavischen Raum.

Wann immer man in das „System BAföG“ einsteigt, wird man daher so gestellt als habe man es von Anfang an bezogen.

Beträgt die Regelstudienzeit eines Studienganges 6 Semester, so bekommt man nicht 6 Semester lang BAföG, sondern bis zum 6. Fachsemester. Auch wenn man erst im 4. Fachsemester erstmals einen Antrag stellt.

Wer nach Abbruch oder Fachrichtungswechsel erstmalig BAföG beantragt muss sich daher auch (wie alle bis dahin Geförderten) „rechtfertigen“, warum es ihm nicht zuzumuten ist den alten Studiengang weiter zu betreiben und warum die Erkenntnis, dass es nicht möglich ist, nicht eher zustande kam. Es ist nachvollziehbar, dass jemand verärgert ist der es in der Vergangenheit „gar nicht nötig hatte“ sich nach den BAföG Regeln zu richten und dem nun plötzlich ein Verstoß gegen dessen Regeln entgegen gehalten wird. Es entspricht jedoch der geltenden Rechtslage.

Zum Begriff des Fachsemesters, den der Gesetzgeber durchgehend in § 7 BAföG benutzt zählt jedes Semester, in dem die Ausbildung in der gewählten Fachrichtung erfolgte. Unabhängig davon, ob dieses Studium betrieben oder gefördert wurde, kommt es allein auf die Immatrikulation an (siehe BVerwG, Urteil vom 17.12.1981 - 5 C 98/79). Lediglich Urlaubssemester sind in diesem Sinne keine Fachsemester.

Sonderregelung aufgrund der Corona Pandemie im Sommersemester 2020

Abweichend hiervon hat Anfang Juli die Bezirksregierung in Köln für das Land Nordrhein Westfalen bezüglich des Sommersemesters 2020 folgende Ausnahmen verfügt:

- a) Dieses Semester wird wie ein „**Nullsemester**“ (ähnlich einem Urlaubssemester) betrachtet, d.h. wenn es um die Zählung der Fachsemester bei einem Abbruch oder Fachrichtungswechsel geht, bleibt dieses Semester außen vor.
- b) Bei einer Schwerpunktverlagerung, bzw. bei Anrechnung von Fachsemestern beim Fachrichtungswechsel verschiebt sich (als Folge der Erhöhung der Regelstudienzeit in NRW) auch automatisch der **Vorlagetermin des Eignungsnachweises**.

Aber Vorsicht! Die Entscheidung über die Gründe für den Wechsel trifft das neu zuständige Amt. Nur sofern das in NRW liegt, gelten sicher die zuvor unter a) und b) genannten Regeln. Andere Bundesländer sind mittlerweile nachgezogen. Es ist aber nicht in jedem Bundesland so. Im Zweifel hilft da nur nachfragen.

Die Auswirkungen auf einen Wechsel hab ich im weiteren Text erläutert.

III. Die Rechtsgrundlagen des Fachrichtungswechsels

finden sich in [§ 7 Abs. 3 BAföG](#).

Das Gesetz unterscheidet in § 7 zwischen

- **Grundanspruch** (Absatz 1) ,
- Anspruch bei **weiterer** Ausbildung (Absatz 2) und
- Anspruch bei **anderer** Ausbildung (Absatz 3).

Vorrangig mit Absatz 3 muss man sich beschäftigen, wenn es um Abbruch oder Wechsel geht.

Die BAföG Förderung erhält man für das aktive Betreiben eines ganz bestimmten Studienganges an einer ganz bestimmten Hochschule.

Förderungsrechtlich nennt sich das „**Besuch einer Ausbildungsstätte**“ - es ist in § 2 Abs. 1 und in § 9 Abs. 2 BAföG geregelt. Es setzt neben der organisationsrechtlichen Zugehörigkeit als ordentliche Studierende* die regelmäßige Teilnahme am Veranstaltungsbetrieb (Vorlesungen, Übungen, Seminare etc.) voraus.

**Ordentliche Studierende* (im Sinne des BAföG) sind jene, die in Ersthörerschaft in Vollzeit einem Fachbereich angehören und in einem bestimmten Studiengang studieren.

Wer nun die Absicht aufgibt sein bisheriges Studienziel weiter zu verfolgen; einen Abschluss in dem geförderten Studiengang nicht mehr anstrebt; der verliert auch seinen weiteren Förderungsanspruch für diese bisher betriebene Ausbildung. Gemäß § 53 Nr. 1 BAföG vom Folgemonat an. Gleiches gilt, wenn der Studiengang schlicht nicht mehr betrieben wird (die Ausbildung also faktisch unterbrochen wurde). Dann wäre nach § 20 Abs. 2 BAföG sogar eine taggenaue Betrachtung möglich. (die zum Glück nur selten vorgenommen wird)

Grundsätzlich ist man verpflichtet eine solche für den Förderungsanspruch gravierende Änderung dem Amt (unverzüglich) mitzuteilen. (geregelt in § 58 BAföG). Es nicht zu tun wäre eine Ordnungswidrigkeit – daher droht in Fällen in denen es zu erheblichen Überzahlungen über einen längeren Zeitraum gekommen ist, auch zusätzlich ein Bußgeld.

Beispiel:

Uwe bekommt BAföG für den sechssemestrigen Studiengang Bachelor BWL an der Uni Duisburg-Essen. Er hat am 1.10.2020 sein Studium aufgenommen – sein BAföG wurde für die üblichen 12 Monate bewilligt – sein Bewilligungszeitraum läuft somit bis zum 30.9.2021.

Wenn Uwe nach dem ersten Semester (also zum Sommersemester 2021) nun in den ebenfalls sechssemestrigen Studiengang VWL an der Uni Duisburg-Essen wechselt – darf er nicht automatisch davon ausgehen, dass dies durch seinen Bewilligungsbescheid gedeckt ist. Denn der bezieht sich ausdrücklich nur auf den BWL Studiengang.

Das BAföG Amt muss nun prinzipiell klären

- ob das ein Fachrichtungswechsel (oder eine Schwerpunktverlagerung) ist,
- wie viele Semester beim Wechsel verloren gingen,
- und ob Semester aus dem BWL Studiengang im neuen Studiengang angerechnet werden.

Danach muss es klären ob ein wichtiger Grund für den Wechsel vorhanden war – darüber einen neuen Bescheid erstellen und darin einen neuen Bewilligungszeitraum festlegen und über die neue Förderungshöchstdauer informieren.

Immer wenn man ein neues (anderes) Studium aufnimmt stellt sich förderungsrechtlich die Frage:

- a) wie viele Semester man in der „alten“ Fachrichtung verbracht hat.
- b) wie viele von diesen Semestern auf das neue Studium angerechnet werden.

(Rechtsgrundlage in § 15a Abs. 2 BAföG).

Bei dieser Betrachtung werden der Einfachheit halber nur die vollen „Fachsemester“ gezählt.

Punkt b) benötigt das Amt um klären zu können ob es sich um einen Fachrichtungswechsel oder eine Schwerpunktverlagerung handelt und um die Förderungsdauer (bzw. den Vorlagezeitpunkt des Eignungsnachweises) im neuen Studiengang bestimmen zu können. (Die Schwerpunktverlagerung wird in Kapitel V erläutert)

Daher ist es wichtig zu wissen, was beim BAföG als Fachsemester zählt:

- In einem **Urlaubssemester** hat man (im Regelfall) nicht die vollen Rechte eines ordentlichen Studierenden – das schließt eine Förderung durch BAföG in dieser Zeit grundsätzlich aus. Aus diesem Grunde zählen Urlaubssemester nicht als Fachsemester.
- Ist man im Inland beurlaubt und studiert vorübergehend im Ausland, so werden die dort jene verbrachten Fachsemester (oder Zeiten in vollen Monaten, wenn es kürzer war) vollständig mitgezählt, in denen die Ausbildung im Ausland in der Prüfungsordnung (Inland) verbindlich vorgeschrieben war.
- Zeiten einer freiwilligen Ausbildung im Ausland zählen nur soweit sie ein Jahr übersteigen.
(Wer 15 Monate freiwillig im Ausland studiert hat bekommt somit 3 Monate angerechnet).
- Da BAföG grundsätzlich nur für Ausbildungen in Vollzeit geleistet wird (§ 2 Abs. 5 Satz 1 BAföG), fallen Zeiten der Einschreibung in **Teilzeitstudiengängen*** bei der Betrachtung vorheriger Studienzeiten komplett raus.

*Beim BAföG sind (nach der Rechtsprechung) alle Studiengänge Teilzeitstudiengänge, in denen pro Semester weniger als 30 Credits verlangt werden. Teilzeitstudium ist in diesem Sinne nur die Zeit, in der man auch als Teilzeitstudierende/r immatrikuliert ist – es genügt nicht einen Vollzeitstudiengang lediglich persönlich als Teilzeitstudium zu organisieren.

Auch hier gibt es „selbstverständlich“ wieder Ausnahmen.

- Behält man den Studiengang bei und wechselt lediglich von Teilzeit auf Vollzeit, werden die Teilzeitsemester auf Vollzeit umgerechnet und auf die Förderungsdauer des BAföG angerechnet (§ 15a Abs. 2 Satz 2 BAföG)
- Sofern es sich bei dem aufgegebenen Studiengang um eine Ausbildung im Ausland handelt muss der Studiengang und die Ausbildungsstätte „gleichwertig“ zu einer im Inland nach § 2 Abs. 1 Nr. 6 BAföG förderungsfähigen (Hochschul-)Ausbildung sein. Ist er das nicht, zählen seine Fachsemester auch nicht mit. Selbst wenn er gleichwertig ist, dann bleiben nach § 5a BAföG zunächst 2 Semester (pro Ausbildungsabschnitt) anrechnungsfrei.
- [Sonderregelung aufgrund der Corona Pandemie im Sommersemester 2020](#)

[Anfang Juli 2020 hat die Bezirksregierung in Köln für das Land Nordrhein Westfalen bezüglich des Sommersemesters 2020 eine Ausnahme verfügt. Dieses Semester wird wie ein „Nullsemester“ betrachtet, d.h. wenn es um die Zählung der Fachsemester bei einem Abbruch oder Fachrichtungswechsel geht, bleibt dieses Semester außen vor.](#)

Bei **Mehrfächer-Studiengängen** wird der Wechsel eines einzelnen Fachs so behandelt wie ein Wechsel der Fachrichtung bei einem Einfach-Studiengang. Es sei denn, es handelt sich um ein untergeordnetes Nebenfach, welches für den Abschluss nicht erforderlich ist oder den Abschluss in Regelstudienzeit erkennbar nicht gefährdet. (Z.B. ein Drittfach beim Lehramt)

Ändert sich also etwas „am Besuch“ der Ausbildungsstätte für den man gefördert wird, dann muss man das unverzüglich dem zuständigen (bzw. neu zuständigen) Amt mitteilen. Es wäre ein Fehler zu glauben, dass der Wechsel des Studiengangs oder eines Fachs oder der Art des Abschlusses oder lediglich des Hochschulortes keinen Einfluss auf das Recht zum Bezug des BAföG hätte. Darüber muss von dem (dann) zuständigen BAföG Amt stets neu entschieden werden.

Weil das so ist, sollte man sich Abbruch/Fachrichtungswechsel und Hochschulwechsel vorher gut überlegen und sich über die (möglichen) Folgen informieren. Ihr ahnt an der Stelle ja schon, dass es unter Umständen ganz schön kompliziert werden kann (zum Glück ist es das nur selten)

Mit diesem Info möchte ich eine erste Hilfe dazu geben, die grundsätzlichen Anforderungen aus förderungsrechtlicher Sicht zu verstehen. Da sich das Leben aber selten nach Schema „F“ bewegt, würde ich im Zweifel immer allen empfehlen das persönliche Gespräch zu suchen und mich in der Sprechzeit einmal anzurufen. (Oder eine Mail zu senden).

IV. Warum muss der Wechsel/Abbruch begründet werden?

Wichtiger Grund/unabweisbarer Grund/ Gebot des unverzüglichen Handeln – das sind die Stichworte des folgenden Kapitels.

Aber warum kann man nicht einfach wechseln – warum muss man das begründen und „sich genehmigen“ lassen? Das ist im Unterhaltsrecht übrigens nicht anders als beim BAföG. Es zahlt in beiden Fällen „Jemand“ für den Lebensunterhalt und die Ausbildungskosten. Es kann nicht sein, dass die Pflichten nur einseitig beim „Zahler“ liegen und der „Empfänger“ sein Leben (die Ausgestaltung der seiner Ausbildung) völlig frei gestalten kann. Daher gibt es in beiden Fällen (Unterhalt + BAföG) eine Grenze der Zumutbarkeit. Bezogen auf die zeitliche Dauer und die Höhe der Unterstützungsleistung.

Im Grunde geht es es auch beim BAföG um eine Abwägung was der Gemeinschaft (in dem Fall dem Staat – letztlich den Steuerzahlern) zugemutet werden kann. Es hilft beim Schreiben einer Begründung ungemein, wenn man diese Abwägung im Hinterkopf hat.

Mit dem BAföG stellt der Staat eine Sozialleistung zur Verfügung, die eine Grundsicherung während einer aktiv betriebenen schulisch geprägten Ausbildung (in unserem Fall einem Hochschulstudium) sicherstellen soll.

Gibt man diese Ausbildung auf und möchte für eine andere Ausbildung gefördert werden, so stellt sich die Frage was „schwerer wiegt“.

- Das Recht des Staates im Rahmen der sparsamen Verwendung von Haushaltsmitteln die Fortsetzung und den Abschluss des einmal begonnenen Studienganges zu verlangen.
- Oder das Recht der Auszubildenden eine Ausbildung der eigenen Eignung und Neigung zu betreiben und dem Recht sich darin auch mal zu irren und den Fehler (ohne Förderungsnachteil) korrigieren zu dürfen.

Es ist also ein „Abwägungsprozess“.

Entgegen der weit verbreiteten Meinung, man müsse nur rechtfertigen warum man das neue Fach gewählt muss man im Gegenteil vorrangig triftige Gründe aufführen warum einen **das bisherige Studium** derart belastet, dass man es auf keinen Fall weiter betreiben und abschließen kann.

Die Gründe müssen im aufgegebenen Studium selbst und (stets) in der eigenen Person liegen. In diesem Zusammenhang muss man sich daher vor „Allgemeinplätzen“ hüten.

„Der Hörsaal war bekanntermaßen überfüllt“ ist kein Argument sondern „Ich bin klein und schwächlich, kam in den überfüllten Hörsaal gar nicht rein und konnte auf dem Flur nichts von der Vorlesung hören“ – wäre die bessere Variante :)

Ferner sind die Gründe der konkreten Wahl der neuen Ausbildung in diesem Prozess weitgehend „unwichtig“ – sie dürfen nur nicht im Widerspruch zu den Gründen der Aufgabe der bisherigen Ausbildung stehen.

Drastisches Beispiel:

– wenn jemand vom Studiengang Informatik zum Studiengang Physik wechseln will und als Hauptargument anführt, den Anforderungen des Fachs Informatik an die mathematischen Fähigkeiten nicht gewachsen zu sein (Eignungsmangel) - der müsste schon sehr genau darlegen, was genau sich in dem neuen Studiengang (Physik) im Bereich der Mathematik nicht wieder findet. Und das es genau dieser Teil ist, der Schwierigkeiten bereitet. Denn auf den ersten Blick sind es beides Studiengänge in denen die Mathematik eine gewichtige Rolle spielt. Da würde so ein Argument sehr konstruiert oder schlicht unglaublich wirken. Wenn es denn zutrifft, dann muss es zwingend auch die Eignung für den neu gewählten Studiengang in Frage stellen. (BAföG erwartet aber – siehe § 9 Abs. 1 – eine Eignung für die zu fördernde Ausbildung).

Das wäre, was ich zuvor mit „widersprüchlich“ meinte.

Die Zeitachse für den Wechsel

Bei dieser Ausgangslage ist es auch „klar“, dass es grundsätzlich eine Zeitspanne nach Beginn der Ausbildung geben muss innerhalb der eine solche (Um-) Entscheidung verlangt werden kann.

Jedenfalls dann, wenn der Grund für die Aufgabe der bisherigen Ausbildung im eigenen Verantwortungsbereich liegt. Je mehr Geld der Staat bisher für die Ausbildungsförderung ausgegeben hat um so gewichtiger müssen die Gründe sein nun noch mal etwas Neues zu beginnen. Wobei der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes (aus 2005) folgend nur der reine Zeitverlust beim Wechsel – also der Verlust an Fachsemestern - zu berücksichtigen ist, nicht die absolute Zahl der Fachsemester. Wer also nach dem Wechsel in ein höheres Semester eingestuft wird muss so behandelt werden wie jemand der gleich viel Semester verloren hat und ins erste Semester eingestuft wird.

Ferner wird es einen Zeitpunkt X geben ab dem einem grundsätzlich das Recht abgesprochen wird sich noch neu (frei*) entscheiden zu können ohne den Anspruch auf Förderung zu verlieren.

** - wenn Umstände für einen Wechsel/Abbruch eintreten, die man selbst nicht zu verantworten hat, dann gibt es natürlich keine Zeitschranke. (Das wird im BAföG ein „unabweisbarer Grund“ genannt)*

Genau so findet man es auch in den BAföG Regelungen.

In der Rechtsprechung zum Unterhalt findet sich diese Prinzip ebenfalls – dort allerdings nicht pauschal sondern individuell. Es ist schließlich kein Massenverfahren der Verwaltung wie BAföG sondern dort entscheidet in letzter Konsequenz beim Familiengericht ein Richter über einen einzigen ihm vorliegenden Fall. (Und die streitenden Parteien müssen anwaltlich vertreten werden)

Anforderungen an den wichtigen Grund – Übersicht

Zeitpunkt des Wechsels	Schriftliche Begründung erforderlich?	Art des erforderlichen Grundes
Erstmaliger Wechsel vor Beginn des dritten Fachsemesters .	Nein, nur im Ausnahmefall wichtiger Grund wird von Amts wegen unterstellt	Wichtiger Grund
Wechsel nach Beginn des dritten Fachsemesters aber vor Beginn des vierten Semesters und Einstufung ins 1. Fachsemesters	Ja	Wichtiger Grund
Zweiter oder jeder weitere Wechsel	Ja	Je nach Zahl der dabei verlorenen Semester
Wechsel nach Beginn des vierten Semesters und Einstufung ins 1. Fachsemesters	Ja	Unabweisbarer Grund

Im Bereich der Ausbildungsförderung handelt es sich, anders als beim Unterhaltsrecht um ein Massenverfahren der Verwaltung ausgeführt von Verwaltungsfachangestellten. Daher wird (auch hier im Falle von Abbruch oder Fachrichtungswechsel) alles sehr pauschalierend und typisierend geregelt. Die Regelungen finden sich dann in § 7 Abs. 3 BAföG und den zugehörigen Verwaltungsvorschriften.

- Bei einem erstmaligen Wechsel bis zum Beginn des 3. Fachsemesters wird grundsätzlich unterstellt, dass der Wechsel aus wichtigem Grund erfolgt. Einer Begründung bedarf es dabei nicht. (§ 7 Abs. 3 Satz 4 BAföG)
- Erfolgt der Wechsel nach Beginn des 3. Fachsemesters oder handelt es sich um einen zweiten oder weiteren Wechsel, so ist stets eine Begründung für die Aufgabe der bisherigen Richtung erforderlich. Dabei reicht ein „wichtiger Grund“ so lange man beim Wechsel nicht mehr als 3 Fachsemester verliert. (§ 7 Abs. 3 Satz 4 zweiter Halbsatz BAföG)

- Verliert man beim Wechsel mehr als 3 Fachsemester, so muss ein „unabweisbarer Grund“ vorliegen. Die Anforderung an die Begründung steigt dadurch beträchtlich. (§ 7 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BAföG)
- Werden Semester aus dem ersten Studiengang anerkannt, so übernimmt BAföG diese Anrechnung. (§ 15 a Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BAföG) Um zu prüfen ob eine Anrechnung möglich ist, benötigt das BAföG Amt in jedem Fall die Vorlage einer Einstufungsbescheinigung durch das Prüfungsamt – welches für das neue Fach (den neuen Studiengang) zuständig ist.
- Zeiten der Ausbildung im Ausland bleiben (egal ob gefördert oder nicht) bei Fortsetzung der Ausbildung im Inland bis zu einem Jahr unberücksichtigt. Geregelt in § 5a BAföG. Wenn es also um die im vorherigen Studiengang verbrachten Fachsemester geht, dann bleiben auf diese Weise bis zu 12 Monate unberücksichtigt. Das gilt nur dann nicht, wenn der zeitweise Aufenthalt im Ausland im Rahmen eines Studiums im Inland erfolgte und verbindlich vorgeschrieben war.

Es wird von den Studierenden erwartet, dass sie planvoll und zielgerichtet (im Rahmen ihrer Studien- und Prüfungsordnung) studieren und sich auch frühzeitig selbstkritisch prüfen ob ihre Ausbildung ihren Eignungen und Neigungen entspricht. Wenn das nicht mehr der Fall sein sollte, dann wird erwartet, dass sie „unverzüglich“, nach Erlangen der Erkenntnis diesen Studiengang nicht weiter betreiben oder abschließen zu wollen, ihn auch zum nächstmöglichen Zeitpunkt nachvollziehbar aufzugeben.

Das sehen die Studierenden natürlich ganz anders:

Dort wird oft argumentiert, dass man bei Unterbrechung des Studiums oder Exmatrikulation sonst ohne Geld da steht, bis man es in der anderen Richtung fortsetzen kann. Und/oder noch weiter „einzelne Scheine machen“ kann.

Menschlich nachvollziehbar ist so eine Ansicht ja, wenn das gewünschte neue Fach (oder der Studiengang) erst zum übernächsten Semester beginnt. Zumal bei Mehrfächer-Studiengängen ja im Regelfall in den anderen Fächern noch weiter studiert wird.

Aber und das ist entscheidend, das Studium als beabsichtigte Überbrückungszeit zum Wunschstudium ohne die Absicht es jemals abzuschließen ist kein „rechtmäßiges Studium“ mehr (ordentlich/ordnungsgemäß) – im Sinne des BAföG. Wer sein Studium oder in einem Mehrfächerstudium nicht alle gewählten Fächer (weiter) „betreibt“ verliert die Förderungsfähigkeit (mindestens) für diese Zeit.

Grundsätzlich gilt:

BAföG ist - anders als ALG II (Hartz IV) - keine Leistung, die man für ausbildungslose Zeiten bzw. Überbrückungszeiten bekommt. Die Rechtsprechung dazu ist eindeutig – **wer das Studium nicht ordnungsgemäß betreibt verliert für dieser Zeit den Förderungsanspruch.**

Schlimmer noch:

Wer nach der Erkenntnis den Studiengang oder ein Fach aufgeben zu müssen einfach weiter eingeschrieben bleibt verliert u.U. sogar den Förderungsanspruch

für die gesamte weitere Ausbildung.

Die Rechtsprechung wertet das dann so, dass der wichtige (oder unabweisbare) Grund schlicht „verblasst“ wenn man aus der Erkenntnis diesen Studiengang nicht weiter betreiben zu können keine unmittelbaren Konsequenzen zieht. (In schlichten Worten: Der Grund kann ja nicht so wichtig sein wie dargestellt, wenn man gleichwohl das Studium weiter betreiben kann). Die Förderungsverwaltung greift dieses Argument in ihren Verwaltungsvorschriften auf und spricht vom Erfordernis des unverzüglichen Handelns.

VwV Tz* 7.3.16 Satz 2 zu § 7 Abs. 3 BaföG lautet daher:

„²Hat der Auszubildende nicht unverzüglich die Ausbildung abgebrochen oder die Fachrichtung gewechselt, nachdem ihm die als wichtiger Grund zu wertende Tatsache bekannt oder in ihrer Bedeutung bewusst geworden ist, so ist eine spätere Berufung auf diese Tatsache förderungsrechtlich nicht beachtlich.“

* VwV = Verwaltungsvorschrift; Tz = Textziffer (oder Teilziffer)

Das ist auch der Grund, warum die BaföG Ämter gelegentlich intensiv nach Anhaltspunkten suchen wann diese Entscheidung gefallen sein muss. Ich hab das in meinen Erläuterungen weiter unten noch einmal aufgegriffen, wenn es um die zu schreibende Begründung geht.

Ideal (im Sinne des BaföG) wäre es daher, wenn die Erkenntnis wechseln zu müssen tatsächlich erst kurz vor der Möglichkeit der Aufnahme des neuen Studienganges erlangt würde. Und wie es der Zufall so will, ist das in der Praxis bei aufgeklärten Studierenden auch meist der Fall :)

V. Unterscheidung Fachwechsel/Abbruch/Schwerpunktverlagerung

Begriffsunterscheidungen - Prinzip

Abbruch der Ausbildung	Fachrichtungswechsel	Schwerpunktverlagerung
<p>Studienziel wird endgültig nicht mehr angestrebt.</p> <p>(Eigenerklärung oder objektiv durch Zeitablauf/Handeln – z.B. Exmatrikulation)</p> <p>Abgrenzung zu Unterbrechung nötig</p>	<p>Neues Studienfach – Studienrichtung</p> <p>und</p> <p>prinzipielle Einstufung in ein niedrigeres Fachsemester</p>	<p>Fortsetzung des Studiums in der gleichen oder einer ähnlichen Richtung – auch mit anderslautendem Abschluss</p> <p>und</p> <p>Einstufung in ein fortlaufendes Fachsemester (z.B. reiner Ortswechsel)</p>
<p>Schriftliche Begründung erforderlich, auch wenn die vorherige Ausbildung nicht gefördert wurde, aber dem Grunde nach förderungsfähig war.</p>	<p>Schriftliche Begründung erforderlich, auch wenn die vorherige Ausbildung nicht gefördert wurde, aber dem Grunde nach förderungsfähig war.</p>	<p>Anzeige gegenüber dem Amt, aber keine Begründung erforderlich.</p> <p>Alle Nachteile des Wechsels sind „Privatvergnügen“</p>

Abbruch der (Hochschul-) Ausbildung:

Eine Hochschulausbildung wird zum Zeitpunkt der Entscheidung der Aufgabe endgültig nicht mehr angestrebt. Dargelegt werden kann das durch Eigenerklärung oder objektiv durch den nachfolgenden Ausbildungs- oder Zeitverlauf. Ansonsten liegt eine **Unterbrechung** der Ausbildung vor. Die Abgrenzung ist im Einzelfall schwierig, weil eine (begründbare) Unterbrechung auch länger dauern kann. Es gibt ja auch Menschen, die zur Ausheilung einer Erkrankung, der Kindererziehung oder dem Nachholen von Berufserfahrung ihren Studienwunsch für eine Weile zurück stellen. Die Rechtsprechung geht bei einer Exmatrikulation, die nicht dem unmittelbaren Studienort- oder Studiengangwechsel dient stets davon aus, dass die Ausbildung abgebrochen wurde. Die BAföG Ämter sehen das im Regelfall nicht so kritisch, sofern man halbwegs plausibel begründen kann, dass nur eine Unterbrechung vorlag.

Fachrichtungswechsel

Wechsel des Studiengangs oder eines Studienfachs (bei einem Mehrfächerstudium), wenn es dabei zur Einstufung in ein niedrigeres Fachsemester kommt und die diese „Rückstufung“ unabhängig vom Stand der nachweisbaren Prüfungsleistungen erfolgt. Oder Anstreben eines völlig anderen Abschlusses (z.B. von Diplom/Staatsexamen auf Bachelor und umgekehrt)

Schwerpunktverlagerung

Daneben, wenn auch nicht im Gesetz verankert, gibt es noch die Schwerpunktverlagerung. Sie liegt vor, wenn eine andere Ausbildung betrieben wird und die Merkmale des Fachrichtungswechsels oder des Abbruchs der Ausbildung nicht vorliegen. Klassischer (und eindeutiger) Fall wäre der Wechsel des Hochschulortes unter Beibehaltung des Studienganges. In diesen Fällen zählt das BAföG Amt (unabhängig von der Hochschule) die Fachsemester einfach weiter. Eine Begründung des Wechsels ist nicht erforderlich, er muss nur dem neu zuständigen Amt angezeigt werden. Es gibt auch keine Zeitschranke – eine Schwerpunktverlagerung ist in jedem Fachsemester und auch im Masterstudium jederzeit möglich. Nun liegt der Fall nicht immer so eindeutig wie im oben erwähnten Beispiel. Merkmale einer Schwerpunktverlagerung sind :

- a) Es gibt eine Vorschrift, dass die im vorherigen Studiengang verbrachten Fachsemester vollständig anzurechnen sind, **oder**
- b) die im vorherigen Studiengang verbrachten Fachsemester werden (durch das Prüfungsamt) vollständig angerechnet, **oder**
- c) die beiden Studiengänge sind bis zum Wechsel identisch.

Trifft eines dieser Merkmale zu, handelt es sich um eine Schwerpunktverlagerung. Sie ist für die momentane Förderung unschädlich. Da das BAföG Amt jedoch die zuvor studierten Fachsemester mit zählt, erreicht man entsprechend früher den Vorlage-Zeitpunkt des Eignungsnachweises (zu Beginn des 5. Fachsemesters) bzw. das Ende der Förderungshöchstdauer (entsprechend der Regelstudienzeit des nunmehr betriebenen Studienganges). Daher kann es gelegentlich vorteilhafter sein sich um eine Betrachtung als Fachrichtungswechsel zu bemühen.

Warum ist die Unterscheidung Fachwechsel/Abbruch notwendig?

Bei einem Abbruch der Ausbildung beginnt mit der Aufnahme einer neuen Ausbildung auch ein neuer Ausbildungsabschnitt. Bei einem Fachrichtungswechsel und einer Unterbrechung der Ausbildung nicht. Das kann angenehme, wie unangenehme Konsequenzen haben. Ist man bei Beginn des neuen Ausbildungsabschnittes älter als 30, wird man nur noch in wenigen Ausnahmefällen BAföG bekommen können. Auf der anderen Seite kann man elternunabhängig gefördert werden, wenn vor Beginn des Ausbildungsabschnittes schon eine Weile gearbeitet hat. Hier kann dann im Falle eines Abbruchs die Arbeitszeit nach dem Abbruch mitzählen (was beim Fachrichtungswechsel nicht der Fall wäre)

VI. Gemeinsamkeiten bezüglich der Begründung von Abbruch/Fachrichtungswechsel.

Wie bei „Begriffsunterscheidungen – Prinzip“ verdeutlicht hängt es nach einem Abbruch oder Fachrichtungswechsel vom Zeitpunkt des Wechsels (in welchem Semester er erfolgte) und vom Verlust an Fachsemestern ab ob überhaupt eine schriftliche Begründung erforderlich ist, ob man einen wichtigen oder einen unabweisbaren Grund benötigt oder gar keinen – weil es eine Schwerpunktverlagerung war.

Daher wird vom BAföG Amt erst einmal geprüft, ob Semester aus dem vorherigen Studium (Fachrichtung) im neuen Studium (Studiengang) angerechnet werden.

Die grundsätzliche Verpflichtung hierzu ergibt sich aus [§ 15a Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BAföG](#).

Die Anrechnung welche die Hochschule vornimmt wird dabei übernommen. In der Regel wird das Prüfungsamt zuständig sein. Legt man keine Einstufungs-Anerkennungsbescheinigung vor, wird das BAföG Amt selbst tätig und setzt eine Einstufung fest. Dabei kann man eigentlich nur verlieren – weshalb es ratsam ist sich solch eine Bescheinigung bei der Hochschule ausstellen zu lassen. Bezüglich der Fachsemester wird man dann so gestellt, als habe man in dem entsprechenden Semester gewechselt, welches der Differenz entspricht. Wer also zum Beispiel im dritten Fachsemester wechselt und ins zweite Semester des neuen Studienganges eingestuft wird, verliert beim Wechsel 2 Semester. Und wird so behandelt, als habe der Wechsel im 2. Fachsemester stattgefunden.

- In den ersten beiden Fachsemestern wird, bei einem erstmaligen Wechsel, in der Regel vermutet, dass ein wichtiger Grund vorlag. Einer Begründung bedarf es dann nur in Ausnahmefällen.*
- **Liegt ein unabweisbarer Grund vor, sollte im eigenen Interesse immer eine Begründung erbracht werden.**
- Hat man schon mal gewechselt oder abgebrochen, muss jeder weitere Wechsel/Abbruch immer schriftlich begründet werden.
- Das Gleiche gilt für einen erstmaligen Abbruch oder Wechsel nach Beginn des dritten Fachsemesters.
- Verliert man bei einem Fachrichtungswechsel max. 3 Semester, so reicht ein „wichtiger Grund“ aus um die Aufgabe der alten Studienrichtung (oder des einzelnen Fachs) zu begründen.
- Verliert man mehr als 3 Semester müsste es schon ein „unabweisbarer Grund“ sein.

* Die Anwendung der Ausnahmeregel setzt formal einen atypischen Sachverhalt voraus. Das sehen die BAföG Ämter oft nicht so eng und fordern schon dann wenn alter und neuer Studiengang sehr ähnlich sind, eine Begründung an. Dito beim Wechsel eines für den Abschluss wichtigen Fachs beim Mehrfächerstudium (wie z.B. Lehramt)

VII. Begründung mehrfacher Wechsel/Abbrüche

Das BAföG kennt keine grundsätzliche Begrenzung der Zahl der Fachwechsel oder Ausbildungsabbrüche.

Da ein zweiter und jeder weiterer Wechsel jedoch auch Folgen in der „Förderungsart“ (siehe Abschnitt „Folgen mehrfachen Wechsels – Restriktionen“) nach sich zieht gelangt man bei häufigen Wechsel schnell in eine Phase des BAföG als Volldarlehn.

Spätestens mit dem zweiten Wechsel ist immer eine schriftliche Begründung abzugeben, warum einem der Verbleib in der bisherigen Fachrichtung nicht zugemutet werden kann. Mit jedem Wechsel steigen dann auch die Anforderungen an diese Begründung.

Auch wird das Amt zunehmend genauer hinsehen, ob der aufgegebene Studiengang denn überhaupt betrieben wurde und in jedem Fall eine „Studienstandsbescheinigung“ sehen wollen.

(Siehe auch Kapitel „Folgen für die Förderung bei mehrfachen Wechsels“)

Von daher steigt mit der Zahl der Abbrüche oder Fachrichtungswechsel auch immer die Möglichkeit einer Ablehnung

Der Wechsel zurück ins alte Fach

Eine Besonderheit des mehrfachen Fachrichtungswechsel ist der Wechsel zurück in einen zuvor schon mal studierten Studiengang.

Wenn man bedenkt, dass man stets die Gründe darlegen muss, warum es einem nicht mehr zuzumuten ist diesen Studiengang weiter zu betreiben – dann dürfte für diese Konstellation schnell klar sein, dass man nunmehr:

1. darlegen muss, warum es nicht zuzumuten ist den bisherigen Studiengang weiter zu betreiben und
2. darüber hinaus überzeugend darlegen muss, warum die damaligen Gründe – die zur Aufgabe jenes Studiengangs führten in den man nun zurück möchte - heute nicht mehr bestehen.

Dies gegenüber einem mit Sicherheit sehr skeptischen Amt.

Kein leichtes Unterfangen und daher nur in besonderen Ausnahmefällen erfolgreich. Ich kann nur dringen raten sich vorher ausgiebig beraten zu lassen.

Rechtsfolgen mehrfacher Wechsel

Sofern das Amt für den ersten Wechsel einen wichtigen Grund anerkennt, wird der neue Studiengang so gefördert, wie auch der erste Studiengang. D.h. zeitlich bis zum Ende der neuen Förderungshöchstdauer und zur Hälfte als Zuschuss/ unverzinstes Darlehn.

Ab dem zweiten Wechsel ändert sich das. Zwar wird auch hier der neue Studiengang bis zum Ende der neuen Förderungshöchstdauer gefördert. In den letzten Semestern der neuen Förderungshöchstdauer jedoch nur noch als „Volldarlehn“ (also ohne einen Zuschussteil).

Die Anzahl dieser (Volldarlehns-) Semester entspricht dem Verlust an Fachsemestern aus früheren Wechsels (Wobei der erste Wechsel vollständig aus dieser Betrachtung herausfällt)

Die Rechtsgrundlage findet sich in § 17 Abs. 3 Nr. 2 BAföG.

Bei einem Wechsel aus unabweisbarem Grund wird sie nicht angewandt – da bleibt es bei der „normalen“ Förderung. (50% Zuschuss/Darlehn).

Aus diesem Grund ist es ratsam auch bei einem ersten Wechsel vor Beginn des 3. Fachsemesters zu prüfen ob eventuell ein unabweisbarer Grund vorliegt.

Die Volldarlehnförderung bezieht sich ausschließlich auf die entsprechenden Semester am Ende der Förderungshöchstdauer. Davor und danach kann man ganz „normales“ BAföG bekommen. Nach Ablauf der Förderungshöchstdauer natürlich nur noch im Ausnahmefall (§ 15 Abs. 3 BAföG oder § 15 Abs. 3a BAföG)

Und da es in diesen Fällen immer wieder zu Missverständnissen kommt kurz der Hinweis:

- *Die Förderungshöchstdauer ändert sich in solchen Fällen nicht.*
- *Man bekommt auch nicht für eine „kürzere Zeit“ BAföG. Es ändert sich lediglich die „Förderungsart“ (von Zuschuss/Darlehn auf Volldarlehn).*
- *Bei einem Wechsel der Förderungsart muss das BAföG-Amt aber immer einen neuen Bewilligungszeitraum (BWZ) bilden. Es muss den BWZ davor so bemessen, dass er vor dem entsprechenden Semester endet.*

Daraus schließen wohl viele, dass sie nun nicht länger BAföG bekommen können.

Da jeder neue Bewilligungszeitraum wieder einen neuen Antrag benötigt, muss man für diese „Phase des Volldarlehns“ aber nur einfach einen weiteren Wiederholungsantrag stellen.

Jedenfalls dann wenn man das Volldarlehn haben möchte. Wenn nicht – lässt man es halt.

Diese Entscheidungsfreiheit der Antragsteller ist auch der Grund für die Vorschrift in solchen Fällen einen neuen Bewilligungszeitraum bilden zu müssen.

Bestimmte Leistungen werden immer vollständig als Zuschuss geleistet. Dies bleibt auch so, wenn BAföG ansonsten aufgrund von Fachwechsel oder Abbruch nur noch als Volldarlehn gezahlt wird.

Dies betrifft:

- den **Kinderbetreuungszuschlag** nach [§ 14 b BAföG](#)
- die Übernahme der **Studiengebühren** nach § 3 der [BAföG-Auslandszuschlagverordnung](#)

Wer in der Zeit einer Förderung als Volldarlehn im Inland „freiwillig“* eine Auslandsausbildung bis zur Dauer eines Jahres einlegt, der kann in dieser Zeit wieder „Normalförderung“ (also Zuschuss/Darlehn) bekommen.

**Freiwillig bedeutet dass der Auslandsaufenthalt nicht verpflichtend in der Prüfungsordnung vorgeschrieben ist. Das gilt sowohl für Pflichtpraktika als auch für ein das Inlandsstudium ergänzendes Auslandsstudium.*

Das **BAföG Volldarlehn** wird, wie das BAföG sonst auch, über die Landeskassen ausgezahlt. Und ist später an das Bundesverwaltungsamt in Köln zurück zu zahlen. (Die KfW war nur für das damalige BAföG als verzinsliches Bankdarlehn zuständig)

Hat man ausschließlich Volldarlehn erhalten, so ist dieses 3 Jahre nach Ablauf der Förderungshöchstdauer zurück zu zahlen.

Hat man zuvor schon Förderung in Form von Zuschuss/Darlehn erhalten so ist dieses ältere Darlehn zuerst zurück zu zahlen (und dies 5 Jahre nach Ablauf der Förderungshöchstdauer des ersten Ausbildungsabschnittes in dem gefördert wurde).

Erst danach ist die Forderung aus dem Volldarlehn zu tilgen.

Hört sich kompliziert an – wirkt sich aber günstig aus, weil sich der Rückzahlzeitpunkt für das Volldarlehn angenehm nach hinten verschiebt. Geregelt ist das in § 18 Abs. 5 und 6 BAföG.

VIII. Beispiele zu mehrfachen Wechseln

Zur Verdeutlichung des Sachverhalts (Volldarlehn durch mehrere Wechsel) einige **Beispiele**:

Da in NRW aufgrund der Pandemie die Regelstudienzeit um ein Semester angehoben wurde und sich beim BAföG dadurch die Förderungshöchstdauer und der Vorlagetermin des Eignungsnachweises um ein Semester verschiebt, hab ich das gleich mit eingearbeitet und die Änderung mit blauer Farbe hervorgehoben.

1. Fall

A studiert **3 Semester Physik** (Bachelor 6 Semester Regelstudienzeit – **neu 7. Semester Regelstudienzeit**) und wechselt nach Mathematik (Bachelor- 7 Semester Regelstudienzeit – **neu 8 Semester Regelstudienzeit**).

Er wird dort ins 1. Fachsemester eingestuft. Die notwendige Begründung wird anerkannt.

Dann wird **A** ganz normal bis zum Ablauf des 8. **Fachsemesters** Mathematik gefördert.

(im 6. **Fachsemester** Mathe – wie üblich nur nach Vorlage des Eignungsnachweises nach § 48 BAföG).

2. Fall

B studiert 3 Semester Physik (Bachelor 6 Semester Regelstudienzeit **nunmehr 7 Semester Regelstudienzeit**) und wechselt nach Mathematik (Bachelor- 7 Semester Regelstudienzeit- **nunmehr 8 Semester Regelstudienzeit**).

Er wird dort ins 1. Fachsemester eingestuft. Die notwendige Begründung wird anerkannt.

Seine Förderungshöchstdauer entspricht der Regelstudienzeit des aktuell geförderten Studiengangs – also **8 Semester**.

Am Ende des 3. Fachsemester wechselt **B** erneut – diesmal von Mathematik zu Sozialwissenschaften (Bachelor – 6 Semester Regelstudienzeit- **Mit „Corona Regel nunmehr 7 Semester**).

Er wird dort erneut ins **1. Fachsemester** eingestuft. Die notwendige Begründung wird anerkannt.

Seine Förderungshöchstdauer entspricht weiterhin der Regelstudienzeit des aktuell geförderten Studiengangs – also **7 Semester**.

Aufgrund der verlorenen Semester beim zweiten Wechsel kann **B** in den letzten **drei Semestern** seiner neuen Förderungshöchstdauer Sozialwissenschaften (also im 5./6./**7.** Fachsemester) BAföG nur noch als Volldarlehn bekommen.

(der erste Wechsel bleibt immer folgenlos, was die „verlorenen“ Semester und die Förderungsart gegen Ende der Förderungshöchstdauer angeht)

Zu Fall 2 -

als kleines Intermezzo zum Schmunzeln oder Heulen, je nachdem ob man betroffen ist oder nicht:

Sein BAföG Amt muss die Bewilligungszeiträume so wählen, dass mit der Volldarlehnsphase ein neuer Bewilligungszeitraum beginnt. Genau diese Konstellation führt dann zwangsläufig zu einem „Antragsmarathon“ weil man für einen neuen Bewilligungszeitraum auch wieder einen neuen Antrag stellen muss.

Den ersten Antrag stellt er für das **1. + 2. Fachsemester**.

Den zweiten Antrag stellt er dann für das **3. Fachsemester** (weil das 4. ja schon Volldarlehnen ist und damit ein neuer BWZ beginnen muss)

Den dritten Antrag stellt er in NRW für das **4. + 5. Fachsemester** (weil mit dem 6. Fachsemester (**Verschiebung durch „Corona Regel“**) der Eignungsnachweis fällig ist und in dem Fall ebenfalls ein neuer Bewilligungszeitraum gebildet werden muss)

Den vierten Antrag stellt er dann für das **6. Fachsemester**.

Gehen wir mal davon aus, er war krank oder hat Kinder und einen Rückstand im Studium – dann stellt er einen Antrag auf verspätete Vorlage des Eignungsnachweises – nehmen wir mal an um 1 Semester. Und dieses würde auch genehmigt.

Dann stellt er den fünften Antrag für das **7. Semester** (weil zum **7. Fachsemester** ja dann der verspätete Eignungsnachweis fällig ist)

Den sechsten Antrag stellt er dann für das **8. Fachsemester** (weil mit Ablauf des 7. Fachsemesters ja die Regelstudienzeit = Förderungshöchstdauer erreicht wurde). Und er aufgrund der schon anerkannten aber nicht wieder aufgeholtten Verzögerung „Förderung über die Förderungshöchstdauer hinaus“ (nach § 15 Abs. 3 BAföG) bekommen kann.

Da er aber noch nicht fertig ist.....

stellt er den siebten Antrag für die anschließende und abschließende max. zwölfmonatige „Hilfe zum Studienabschluss“ (nach § 15 Abs. 3a BAföG)

(neuer Bewilligungszeitraum wegen BAföG als Volldarlehnen)

Dann gründet er eine Firma, die gegen Entgelt BAföG Anträge für andere stelltund wird Millionär :)

Nun wieder ernsthaft zurück zu den beiden Fallbeispielen:

Es gibt in der Konstellation noch drei Besonderheiten:

- Wenn **B** ein Kind hat, wird der **Kinderbetreuungszuschlag** (150 Euro/Monat pro Kind – Wert ab 1.8.2020) auch in der Volldarlehnsphase 5./6./7. Fachsemester weiterhin als voller Zuschuss geleistet.
- Wenn **B** in dieser Volldarlehnsphase einen freiwilligen Auslandsaufenthalt (Studium oder Pflichtpraktikum) von maximal einem Jahr Dauer) einlegt, dann erhält **B** für diese Zeit wieder „Normalbafög“ – also zu 50% Zuschuss/ unverzinstes Darlehn.
- Wenn **B** nach dem Ende der Förderungshöchstdauer weiter gefördert werden kann (das nennt sich „Förderung über die Förderungshöchstdauer hinaus nach § 15 Abs. 3 BAföG“) so wird die Förderung wieder in der „Normalform“ geleistet. Zu 50% Zuschuss/ unverzinstes Darlehn und in den Fällen „Verzögerung durch Schwangerschaft, Kindererziehung oder Behinderung“ sogar zu 100% als Zuschuss.
- Das **Sommersemester 2020** zählt in NRW (aufgrund einer Weisung der Bezirksregierung Köln) gewissermaßen als „Nullsemester“. Es würde daher bei der obigen Betrachtung nicht als Fachsemester mitgezählt, wenn es um die Zeitachse beim Fachrichtungswechsel geht. Das hat in dieser Konstellation den Vorteil, dass es ein Semester weniger Volldarlehn im neuen Studiengang gibt (und entsprechend länger „Normal-BAföG). Es ist aber eine NRW – interne Auslegung. Ämter außerhalb von NRW sind nicht daran gebunden. Wechselt man in ein anderes Bundesland muss man daher damit rechnen, dass das Sommersemester ganz normal mitgezählt wird.

Nun wurde schon mehrfach erwähnt, dass man den Förderungsanspruch verliert, wenn man keinen anerkennenswerten Grund für die Aufgabe der bisherigen Ausbildung hat.

BAföG unterscheidet hier seit 1996 zwischen einem „**wichtigen Grund**“ und einem (weit darüber hinaus gehenden) „**unabweisbaren Grund**“. Beide werden in den folgenden Kapiteln erläutert.

IX. Der „wichtige“ Grund

Ein wichtiger Grund für die Aufgabe der alten Studienrichtung reicht aus, wenn man maximal 3 Semester beim Fachwechsel verliert. Ein wichtiger Grund – das ist erst einmal ein unbestimmter Rechtsbegriff. Im Laufe von 40 Jahren BAföG sind jedoch die meisten Gründe auf dem Rechtsweg geklärt worden, so dass man grob sagen kann, dass hierfür auf jeden Fall mangelnde Eignung, ein Neigungswandel und ein Wandel der Weltanschauung als wichtige Gründe in Betracht kommen.

Mangelnde Eignung – als wichtiger Grund

Kann, mangelnde intellektuelle Eignung, „mangelnde physische“ oder mangelnde psychische Eignung bedeuten. Alle wären sie Gründe eine Ausbildung abzubrechen.

Bei Krankheit – gleich welcher Art ist immer zu prüfen, ob sie nicht auch einen unabweisbaren Grund für einen Wechsel darstellt, ob sie das Studium lediglich verzögert, oder ob sie „nur“ einen wichtigen Grund darstellt die einen Wechsel ratsam erscheinen lässt.

Wenn nur die Studienleistungen „zu wünschen übrig lassen“ – dürfte eine mangelnde intellektuelle Eignung vorliegen.

Dabei spielen aber das Gesamtbild und immer auch der Zeitverlauf eine Rolle. Denn wenn Jemandem der wichtiger Grund in seiner Bedeutung bewusst wird (oder hätte werden müssen), dann muss man auch unverzüglich handeln. Und zumindest zum nächst möglichen Zeitpunkt die Ausbildung abbrechen oder unterbrechen um dann (eventuell später) zu wechseln.

In diesem Zusammenhang wäre es falsch ein weiteres Semester die bisherige Studienrichtung fortzuführen. Rechtlich „verblasst“ der Grund, wenn man durch schuldhaftes Zögern nicht die erforderlichen Konsequenzen zieht. Vereinfacht gesagt: er kann ja nicht so wichtig gewesen sein, wenn er tatsächlich nicht dazu geführt hat die jetzige Fachrichtung aufzugeben. Das häufige Gegenargument – „ich kann ja erst zum übernächsten Semester wechseln“ – verkennt, dass BAföG nicht für bloßes Abwarten, sondern nur für eine aktiv betriebene Ausbildung, mit dem Ziel des berufsqualifizierenden Abschlusses, geleistet wird.

Wer überwiegend Misserfolge, schon zu Beginn des Studiums hat, dem wird man in der Regel entgegen halten, dass er sich bereits zu diesem Zeitpunkt schon selbstkritisch hätte prüfen müssen ob die Studienwahl die geeignete war.

Anders sieht es aus, wenn den Misserfolgen auch entsprechende Erfolge gegenüber stehen. Daher sollte das in einer Begründung auch stets erwähnt werden.

Darüber hinaus ist es völlig normal, dass man bei einer nicht bestandenen Prüfung zunächst versucht durch vermehrte Anstrengungen beim nächsten Versuch ein besseres Ergebnis zu erzielen. Und erst wenn das nicht gelingt sich der Frage stellt, ob man „mit dieser Schwäche“ überhaupt die realistische Möglichkeit hat das gewünschte Studium letztlich erfolgreich abzuschließen.

Entschließt man sich erst in einem „höheren“ Semester das Studium aufzugeben, so muss man dem BAföG Amt verdeutlichen, warum dies nicht schon in den vorangegangenen Semestern erfolgen konnte. Dabei sollte man es tunlichst unterlassen zu allgemein und unverbindlich zu formulieren. Denn dann gerät man in Gefahr mit jenen „in einen Topf“ geworfen zu werden, die einfach nur möglichst lang mit BAföG gefördert werden wollen ohne je ein Studium ernsthaft betrieben zu haben.

Die übliche Reaktion der BAföG Ämter in solchen Fällen ist eine penible Prüfung der Studienfortschritte in den einzelnen Semestern.

Krankheit kann immer auch ein Grund sein die Fachrichtung zu wechseln.

Wer Krankheit als Grund angibt benötigt im BAföG stets die Bestätigung einer „Fachstelle“, dass es diese Krankheit auch gibt. Das wird im Regelfall beim Fachrichtungswechsel ein Gutachten (eines Psychiaters oder Therapeuten) oder ein Attest eines Arztes sein.

Bei einer Erkrankung sollte zunächst (selbstkritisch oder in einer Beratungsstelle) geklärt werden, ob sie sich „nur“ verzögernd* auf das Studium auswirkt oder ob sie zwingend der Grund für einen Wechsel ist. Ferner sollte immer geprüft werden ob die Krankheit auch die Merkmale eines unabweisbaren Grundes erfüllt (was diesen und eventuell weitere Wechsel einfacher gestaltet).

*= Eine Verzögerung im Studium durch Erkrankung kann im BAföG (nach § 15 Abs. 3 bzw. nach § 48 Abs. 2) berücksichtigt werden - durch eine längere Förderungsdauer und/oder eine verspätete Vorlage des Eignungsnachweises.

Wird durch die Krankheit das Verweilen im bisherigen Studiengang unzumutbar erschwert bzw. das angestrebte Studien- /Berufsziel in Frage gestellt, dann ist sie sicher Grund für einen Abbruch oder Wechsel.

Physische und psychische Erkrankungen werden vom Amt gleich behandelt.

Die häufig vorgetragene Befürchtung eine psychische Erkrankung werden vom Amt „nicht ernst genommen“ kann ich aus meiner langjährigen Beratungserfahrung nicht bestätigen. Nur ist es bei psychischen Erkrankungen weit häufiger der Fall, dass jemand erst relativ spät Hilfe sucht und es problematisch ist für die Vergangenheit Atteste auszustellen. Das kann dann Probleme bereiten wenn das Amt prüft ob jemand „unverzüglich“ gewechselt hat.

Die Krankheit – darf natürlich nicht der nunmehr gewünschten neuen Studienrichtung im Wege stehen.

Gleiches gilt auch für eine mangelnde intellektuelle Eignung, wenn die Materie, mit der man nicht klar kommt , auch im neuen Studiengang auftaucht. Es sei denn, sie kommt dort in einer anderen – für euch – leichter zu bewältigenden Form daher. Das sollte in der Begründung dann auch verdeutlicht werden.

Zusammenfassung:

Mangelnde Eignung als Argument für die Aufgabe der bisherigen Ausbildung verlangt immer auch den **Nachweis von Misserfolgen**.

Wer nie versucht hat (irgend) eine Prüfungsleistung zu erbringen
z.B. aus Angst vor Misserfolgen – hat ein Glaubwürdigkeitsproblem.

Neigungswandel – als wichtiger Grund

Einen Neigungswandel kann man durch Nachweise nicht belegen – wie einen Eignungsmangel. Einen Neigungswandel kann man nur selbst erklären und beschreiben.

Er beschreibt jene Situationen, die viele aus dem Alltag auch kennen. Man wählt z.B. zunächst ganz bewusst einen Studiengang, weil man damit bestimmte Berufsziele verbindet, mit denen man sich identifiziert und muss dann im Verlauf des Studiums feststellen, dass man sich geirrt hat.

Sei es, dass die eigenen Vorstellungen sich gewandelt haben oder subjektiv von vornherein nicht stimmten. Sei es, dass man feststellt, dass inhaltliche Ausgestaltung des gewählten Studienganges den eigenen Vorstellungen zuwider laufen oder die Lobpreisungen auf den bunten Werbeflyern zum Studienstart schlicht nicht den Anforderungen im späteren Studienalltag standhalten.

Auch hier wird es sicher eine Weile dauern, bis man realisiert, dass die eigenen Vorstellungen so stark von dem gewählten Studiengang abweichen, dass man sich nicht mehr „zusammenraufen“ kann um weniger interessante Teile zu „überstehen“.

Sondern, dass nur ein Wechsel der Fachrichtung eine mögliche Lösung ist. Man muss hier auch nicht zwingend schlechte Noten haben – aber man muss natürlich überzeugend argumentieren, wie und warum es zu einer Änderung des Studienwunsches gekommen ist.

Gelegentlich gibt es auch ein Schlüsselereignis (Praktikum etc.) bei dem einem klar geworden ist, warum man sich in seinem jetzigen Studiengang unwohl fühlt.

Nur zur Erinnerung – es ist nicht entscheidend, was es alles Neues und Unbekanntes an Studiengängen gibt, die man gerne mal absolvieren möchte. Sondern es geht darum darzulegen aus welchem Grund man den jetzigen Studiengang nicht mehr abschließen kann. Und es hilft – für die weitere Förderung ungemein – wenn man sich mit der Entscheidungsfindung selbst nicht allzu viel Zeit lässt.

Wandel der Weltanschauung – als wichtiger Grund

Das ist ein Punkt, der vorwiegend Studierende betrifft, die eine der Weltreligionen als wesentlichen Studieninhalt haben und ihren Glauben entweder neu entdeckt oder verloren haben. Wenn das die Fortsetzung des bisherigen Studiums unmöglich macht oder die damit verbundene geplante Berufsausübung – wäre es mindestens ein wichtiger Grund – häufig auch ein unabweisbarer Grund. Aufgrund der relativ geringen Zahl von Studierenden in solchen Studiengängen spielt dieser Grund im Beratungsalltag nur eine untergeordnete Rolle. So er euch betrifft, wäre es nützlich sich frühzeitig über „seelsorgerische“ Gespräche entsprechende Bescheinigungen ausstellen zu lassen. Um später die eigenen Zweifel entsprechend glaubwürdig darstellen zu können. (und von einer bloßen Schutzbehauptung abzugrenzen)

X. Der „unabweisbare“ Grund

Verliert man beim Fachrichtungswechsel oder nach einem Abbruch der Ausbildung mehr als 3 Fachsemester, steigen die Anforderungen an eine Begründung enorm, denn dann braucht man einen „**unabweisbaren Grund**“ für die Aufgabe der alten Studienrichtung.

Studierende in einem Master Studiengang brauchen stets einen unabweisbaren Grund für Wechsel/Abbruch.

Der Originaltext in [§ 7 Abs. 1a Satz 2 BAföG](#) (Förderung des Master – Studienganges) drückt das klar und deutlich aus:)

„Für nach Satz 1 förderungsfähige Ausbildungen findet Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 keine Anwendung.“

Da hat der Gesetzgeber erneut eine Chance vertan verständliche Regeln zu schaffen. Denn das verstehen nur rechtskundige Leser. Zur Erläuterung:

Der wichtige Grund wird in § 7 Abs. 3 Satz 1 **Nr. 1** BAföG aufgeführt. Dieser wird durch den oben zitierten Satz explizit ausgeschlossen. Damit bleibt in § 7 Abs. 3 BAföG als Grund für den Fachrichtungswechsel nur noch die **Nr. 2 in Satz 1** nämlich der „**unabweisbarer Grund**“ über.

Unabweisbar kann ein Grund nur sein, wenn er objektiv die Fortsetzung der Ausbildung nicht zulässt. Ferner, wenn der Grund nicht zuvor bekannt war und auch nicht zeitnah abgestellt werden kann.

Im Grunde sind das alles Gründe (bislang nicht realisierte Krankheiten/Erkrankungen/Unfallfolgen), die man so in die Kategorie „Berufsunfähigkeit und ähnliche Dramen“ einordnen kann.

Wer sich darunter nichts vorstellen kann....

Das wäre z.B. der Sportstudent nach einem verheerenden Unfall, der seine Beweglichkeit dauerhaft einschränkt, die angehende Chemikerin, die eine Allergie gegen Stoffe entwickelt denen sie im Studium (und späteren Beruf) nicht ausweichen kann oder Studierende im Lehramt, die Phobien entwickeln, die eine Berufsausübung (oder die Weiterführung des Studiums) nicht zulassen.

Aber auch Flüchtlinge, die ihren Studiengang hier gar nicht fortsetzen können, weil es ihn in Deutschland nicht gibt habe damit einen unabweisbaren Grund für einen Fachrichtungswechsel. (Mehr dazu in Kapitel XIX.)

Man darf davon ausgehen, dass das BAföG Amt dazu gern die Aussage (Gutachten/Attest) eines Facharztes haben möchte.

In Einzelfällen muss man damit rechnen, dass der ärztliche Dienst oder der Amtsarzt vom BAföG Amt hinzu gezogen wird, wenn sie am Gutachten des Arztes des Auszubildenden zweifeln. (da das BAföG Amt diesen Aufwand bezahlen muss, wird das nur in begründeten Einzelfällen genutzt)

Grundsätzlich muss man bei Erkrankungen immer klären, ob sie das Studium einfach nur verzögern oder ob sie einen Fachwechsel „erzwingen“. Lassen sie ihn nur angeraten erscheinen, fällt das in die Kategorie „wichtiger Grund“.

Ist die Fortführung des gewählten Studiums oder die Ausübung des angestrebten Berufes (objektiv) gefährdet, liegt ein unabweisbarer Grund vor. Jedenfalls dann, wenn diese Situation vorher so nicht erkennbar war und der Hinderungsgrund mittelfristig auch nicht zu beseitigen ist. Ein Wechsel aus unabweisbarem Grund bleibt für den weiteren Förderungsanspruch folgenlos. Weder gibt es eine Zeitschranke, bis zu welchem Fachsemester er erfolgt sein muss, noch eine Änderung der Förderungsart (Zuschuss/Darlehn/Kredit).

Auch für den Wechsel/Abbruch aus unabweisbarem Grund gilt das Gebot des unverzüglichen Handelns nachdem einem dieser Grund klar geworden ist. (siehe Kapitel X „das Gebot des unverzüglichen Handelns“)

Ein Hinweis aus der Rechtsprechung:

Wer endgültig durch die Prüfung fällt, kann zwar auch objektiv sein Studium nicht fortsetzen – das hat die Rechtsprechung (das Bundesverwaltungsgericht als höchste Instanz) jedoch nicht als unabweisbaren Grund gewertet – sondern als Manifestation der mangelnden Eignung. Und die ist „nur“ ein wichtiger Grund, aber kein unabweisbarer.

XI. Das Gebot des unverzüglichen Handelns

....gilt gleichermaßen für den unabweisbaren Grund, wie auch für den wichtigen Grund!!!

Wenn jemand erkennt, dass er/sie den Studiengang nicht weiter betreiben möchte oder kann, muss unverzüglich die Konsequenz daraus gezogen werden. Unverzüglich ist hier im Sinne von „ohne schuldhaftes Zögern“ zu verstehen. Das bedeutet nicht, dass man sofort ein neues Studium aufnehmen muss, sondern „nur“, dass man sein bisheriges Studium nicht einfach weiter fortsetzen darf. Es wird erwartet, dass man sich zum nächst möglichen Zeitpunkt exmatrikuliert oder beurlauben lässt. Bleibt man hingegen wider besseres Wissen noch ein weiteres Semester aktiv eingeschrieben – „verblasst“ der wichtige oder unabweisbare Grund zum Wechsel. (er besteht nicht weiter fort, denn er kann ja nicht wichtig oder unabweisbar gewesen sein, wenn er keinen Handlungsdruck auslöst). Mit der Folge, dass der neue Studiengang (und die weitere Ausbildung) nicht mehr gefördert werden kann.

Es gibt noch einen zweiten mittelbaren Effekt:

Vom Folgemonat an in dem man sich zur Aufgabe der bisherigen Ausbildung entschieden hat (oder objektiv hätte entscheiden müssen) verliert man den Anspruch auf Förderung. Nun kann einem (im Augenblick noch) niemand in den Kopf schauen um festzustellen, wann man sich denn nun entschlossen hat den Studiengang aufzugeben und wann man noch in einer Phase der Überlegung ist. Das kann man nur selbst erklären.

Die Ämter versuchen daher diesen Zeitpunkt „objektiv“ einzugrenzen. Das wird im Regelfall zu den folgenden Fragen führen:

- Warum haben Sie sich nicht fristgerecht zurück gemeldet?
- Warum haben sie sich nicht zu Prüfungen angemeldet?
- Warum haben sie an den Prüfungen nicht teilgenommen?
- Wann haben sie sich auf einen anderen Ausbildungsplatz beworben?
- Wann haben sie den angebotenen Ausbildungsplatz (Studienplatz) angenommen?
- Wann haben sie den Antrag auf Exmatrikulation (Urlaubssemester) gestellt?

Einige Fragen lassen sicher nur „Zweifel“ aufkommen, ob die Entscheidung schon gefallen ist und können widerlegt werden. So kann eine Bewerbung in einem anderen Studiengang auch ein „Versuchsballon“ im Rahmen einer Überlegung sein ob ein Wechsel sinnvoll ist. Gleiches gilt für eine abwartende Haltung bezüglich der Rückmeldung – so lange sie grundsätzlich noch zulässig ist.

Wer jedoch (immer in Zusammenhang mit einem späteren Wechsel betrachtet) ein Urlaubssemester/Exmatrikulation beantragt, bekundet an diesem Tag auch den Willen sein Studium

(zumindest vorübergehend) nicht weiter zu betreiben. Wann die Exmatrikulation „wirksam“ wird ist dabei weniger wichtig.

Um es zu verdeutlichen ein Beispiel.

Wer z.B. am 14.7. beim Einschreibwesen die Exmatrikulation zum 30.9. beantragt (also mit Ablauf des Semesters an der Uni), der hat am 14.7. bereits mit dem Stellen des Antrags nach Außen zu erkennen gegeben, dass er diesen Studiengang nicht weiter betreiben möchte. (Erfährt sein BAföG-Amt davon, wird es das ab August gezahlte BAföG zurückfordern – müssen).

Gleiches gilt für die Annahme eines anderen Ausbildungsplatzes. Wer dort zusagt, der hat im Regelfall die Absicht aufgegeben die bisherige Ausbildung weiter zu betreiben. Nur im Ausnahmefall wird man der Einlassung Glauben schenken, dass dies nur der Aufrechterhaltung einer Option einer noch nicht abgeschlossenen Überlegung dient.

Das BAföG Amt muss das zu viel gezahlte Geld für jene Monate zurück fordern, in denen zu Unrecht BAföG gezahlt wurde, weil schon längst feststand, dass der Studienabschluss in dieser Richtung nicht weiter verfolgt wurde.

Die einzige Ausnahme dazu findet sich in § 15 b Absatz 2 BAföG.

Wenn nur ein Monat zwischen der Beendigung der einen Ausbildung und dem Beginn der weiteren Ausbildung liegt, kann dieser Zwischenmonat mit gefördert werden. (Sofern spätestens vor Ablauf dieses Zwischenmonates ein Förderungsantrag gestellt wurde). Der Zwischenmonat wird dem Bewilligungszeitraum der folgenden Ausbildung (des folgenden Studienganges) zugeschlagen. Wechselt dabei die Zuständigkeit des BAföG Amtes, ist der Antrag für den Zwischenmonat (und die weitere Förderung) bei diesem Amt zu stellen. Es reicht zunächst zur Fristwahrung ein formloser Antrag – er muss also (noch) nicht vollständig sein.

XII. Schwerpunktverlagerung

Die Kernfrage dabei lautet: Wann liegt trotz eines Wechsels von Fach und/oder Hochschule förderungsrechtlich noch kein Fachrichtungswechsel vor?

Diese Frage bewegte die Förderungsverwaltung (und die Rechtsprechung) schon in den ersten Jahren nach Einführung des BAföG (1971). Und ist mittlerweile abschließend geklärt.

Ein Wechsel von Ausbildungsort oder Studiengang – aber kein Fachrichtungswechsel – bezeichnet man im Förderungsrecht als „Schwerpunktverlagerung“. Das Gesetz (BAföG) selbst kennt diesen Begriff nicht. Er ist durch die BAföG-Rechtsprechung entstanden und findet sich so nur in den Verwaltungsvorschriften. Er liegt vor, wenn ernsthaft anzunehmen ist, dass der Wechsel von unbedeutenden Teilinhalten im Studiengang (voraussichtlich später) nicht zu einer Verlängerung der gesamten Studiendauer führen wird.

- Im Idealfall also dann, wenn es zu einer Einstufung in ein fortlaufendes Semester durch die Hochschule kommt.
- Oder wenn die Studiengänge bis zum Zeitpunkt des Wechsels identisch sind.
- Oder eine Rechtsvorschrift bestimmt, dass alle Semester (Prüfungsleistungen) des vorherigen Studiums anzurechnen sind.

Die genaue Prüfung nimmt das BAföG Amt vor. Eine entsprechende Bescheinigung des neuen Fachbereichs werden sie dabei wohlwollend berücksichtigen. Es kann also ungemein nützlich sein, wenn die/der Prüfungsausschussvorsitzende bescheinigt, dass die beiden Studiengänge identisch oder weitgehend identisch sind – sofern man den Wechsel auch als Schwerpunktverlagerung anerkannt bekommen möchte. Das muss nicht immer die beste Lösung sein. Denn kommt es immer darauf an, was man will.

Für die Schwerpunktverlagerung gilt:

- Anzeige des Wechsels gegenüber dem Amt reicht,
- **es ist keine Begründung erforderlich.**
- Alle zeitlichen Nachteile, die beim Wechsel entstehen, sind „Privatvergnügen“.
- Die Fachsemester laufen für das BAföG-Amt weiter, unabhängig von der Einstufung durch die Hochschule. Notfalls hat das BAföG Amt dann eine eigene Fachsemesterzahl, die vom Studierendenausweis abweicht.
- **Der Zeitpunkt der Vorlage des Eignungsnachweises zu Beginn des 5. Fachsemesters - nach Zählweise des BAföG Amtes - bleibt dadurch unverändert!**
- Bitte dran denken, dass z.Z. die Vorlage des Eignungsnachweises in NRW generell um ein Semester verschoben wurde. Das erleichtert die Schwerpunktverlagerung in vielen Fällen.
- **Das Förderungsende (bedingt durch die Förderungshöchstdauer) ist eventuell schneller erreicht, wenn die Zählung der Fachsemester des BAföG Amtes von jener der Hochschule abweicht**
- Die Förderungshöchstdauer entspricht immer der Regelstudienzeit des aktuellen Studienganges – egal ob sie sich beim Wechsel erhöht oder verringert. Man nimmt keinesfalls seine erste Förderungshöchstdauer mit.
- **Auch hier kann sich die Anhebung der Regelstudienzeit um 1 Semester in NRW positiv bemerkbar machen.**

Früher (bei Diplom/Magister Studiengängen) war ein Wechsel von der Universität zur Fachhochschule (und umgekehrt) immer auch ein Fachrichtungswechsel. Das ist heute bei Bachelor und Master nicht mehr automatisch so. Denn formal (nach KMK Beschluss) haben Bachelor und Master an FH und Uni die gleiche Wertigkeit. Damit wird es in vielen Fällen eine Schwerpunktverlagerung sein. Es kommt – neben dem Abschluss, der Regelstudienzeit und dem verliehenen Grad auch immer auf die konkreten Inhalte und ihre zeitliche Abfolge an.

XIII. Ämterübergang bei laufendem Bewilligungszeitraum

Im Regelfall meldet man sich beim „neuen Amt“ an und reicht dort formlos ein Schreiben mit den entsprechenden Änderungen gegenüber dem alten Formblatt 1 (Studienrichtung/Wohnung etc.) ein. Die Akten werden vom neuen Amt beim „alten“ Amt angefordert. Das alte Amt übernimmt weiterhin die Zahlung, bis das neue Amt sie leisten kann. (§ 45a BAföG). Wann das erfolgt klären sie untereinander.

XIV. Zusammenfassung:

Breche ich die Ausbildung ab und nehme später eine neue auf oder wechsele ich die Fachrichtung, so muss ich im Regelfall eine Begründung schreiben, warum ich die bisherige Ausbildung nicht weiter betreiben kann. Ferner gehört ein Satz dazu, welchen Studiengang man nun anstrebt. Das BAföG Amt benötigt darüber hinaus eine Bescheinigung des (neu zuständigen) Prüfungsamtes über die Anerkennung von **Fachsemestern** (nicht von einzelnen Prüfungsleistungen) aus dem alten Studiengang.

Wechsle ich zum ersten Mal und vor Beginn des dritten Semesters, so brauche ich im Regelfall keine Begründung. Wechsle ich zum ersten Mal in einem höherem Semester, werde aber auch im neuen Studium in ein höheres Semester eingestuft, so muss ich z.B. bei einem Verlust von zwei Semester genauso behandelt werden, wie jemand, der vor Beginn des dritten Fachsemesters wechselt.

Wechsle ich zum zweiten oder einem weiteren Mal oder nach Beginn des 3. FS, so muss ich grundsätzlich den Wechsel schriftlich begründen.

Wechsel ich nach Beginn des 4. FS und beginne wieder im 1. FS, so reicht ein wichtiger Grund für die Aufgabe nicht aus. Es muss nun ein unabweisbarer Grund sein. Gleiches gilt in anderen Konstellationen, wenn ich beim Wechsel mehr als 3 Fachsemester verliere.

Bei der Begründung kommt es auf die Gründe an, warum der alte Studiengang nicht weiter betrieben werden kann. Nahezu unwichtig ist die Wahl des neuen Studiengangs – sie darf der Begründung nur nicht widersprechen.

XV. Besonderheiten im Master Studium

Der Gesetzgeber hat seinerzeit (1996) eine Sonderregelung für die Förderung des Masterstudiums in das BAföG aufgenommen. Dabei hat er das Diplomstudium an einer Universität (i.d.R. mit 9 oder 10 Semestern Regelstudienzeit) als gleichwertig zu der Ausbildung Bachelor + Master gesehen.

Weil man im Diplomstudiengang (damals bis zum Jahr 2005) bei Fachrichtungswechsel/Abbruch nach Beginn des 4. Fachsemesters einen unabweisbaren Grund vorweisen muss und Master Studierende in diesem Sinne ja schon 6 (oder mehr) Semester in dieser Fachrichtung (im Bachelor) studiert haben, wurde bestimmt, **dass ein Fachrichtungswechsel im Master ausschließlich aus unabweisbarem Grund möglich ist.** (§ 7 Abs. 1a Satz 2 BAföG)

Das führt zu dem Problem, dass in den meisten Fällen ein Fachrichtungswechsel oder Abbruch nach Aufnahme eines Masterstudiums (gleich ob er nun gefördert wurde oder nicht) den endgültigen Verlust des BAföG Anspruchs nach sich zieht.

Erfolgt der Wechsel sehr früh im Master Studium, so wäre zunächst zu klären, ob das Master Studium förderungsrechtlich schon aufgenommen werden konnte. Nach § 15b Absatz 1 BAföG beginnt das Studium mit dem ersten Tag des Monats in dem der Vorlesungsbetrieb (oder Unterrichtsbetrieb) aufgenommen wird. „Wechsel/Abbrüche“ vor diesem Termin sind gar keine Wechsel/Abbrüche und haben somit keine negative Auswirkung.

Zweite Möglichkeit wäre, ob man die Einschreibung wieder zurück nehmen kann. Bei echter Rückwirkung wird man dann so gestellt, als habe man das Studium gar nicht begonnen. In dem Fall wird man nicht mit zeitnahe Datum exmatrikuliert, sondern die frühere Immatrikulation zurück genommen. Ob das möglich ist hängt von der Einschreibordnung der Hochschule ab. Die meisten Einschreibordnungen sehen das aus gutem Grund nach Semesterbeginn nicht vor, denn es sind u.U. erhebliche Rechtsfolgen daran geknüpft (Sozialleistungen/Unterhalt/Sozialversicherungsrecht etc.)

Dritte Möglichkeit wäre, zu prüfen ob es sich eventuell doch nur um eine Schwerpunktverlagerung handelt. Angesichts der Vielfalt der Master Studiengänge ist das zwar eine vage Hoffnung auf identische Inhalte, aber wie heißt es so schön „Versuch macht kluch“ - fragen kann man ja mal, wenn die weitere Finanzierung davon abhängt.

Besser ist es daher der Versuchung nicht nachgeben, sich vorab – zur Überbrückung der Wartezeit (oder um schon mal ein paar Credits in der Richtung zu erwerben) in einen Masterstudiengang einzuschreiben, den man nicht auch zu Ende führen möchte.

Gleiches gilt für eine verspätete Zulassung zum eigentlichen „Wunschmaster“. (Wenn man schon das Studium im „zweitliebsten“ Master aufgenommen hat)

Folgen eines Wechsels ohne hinreichenden Grund im Bachelor auf die Förderungsfähigkeit im Master.

In den Jahren 2001 bis 2005 gab es zahlreiche Diskussionen innerhalb der Förderungsverwaltung, wie ein Master in Bezug auf den vorherigen Bachelor förderungsrechtlich einzuordnen sei. (Zweitstudium oder „Zweiphasenstudium“) Die Förderungsverwaltung (damit meine ich das Ministerium (BMBF) und die Obersten Landesbehörden BAföG) entschieden sich dafür das Studium eines Master Studienganges bewusst zu privilegieren und in diesem Sinne eher als „weiteres“ Studium zu betrachten.

Das hatte die positiven Folge, dass man im Master Studium nun ein zweites Mal im Ausland gefördert werden kann, ein weiteres Mal nach Ablauf der Förderungshöchstdauer länger BAföG bekommen kann (Förderung über die Förderungshöchstdauer hinaus nach § 15 Abs.3 BAföG und die Hilfe zum Studienabschluss nach § 15 Abs. 3a BAföG) vor allem aber, dass förderungsschädliche Fachrichtungswechsel und Abbrüche innerhalb der Ausbildungszeit des Bachelorstudiums für die spätere Förderung im Master keine Rolle spielen.

Letzteres (von mir unterstrichen) steht seit längerem „auf der Kippe“ . Denn das OVG Bremen hat in 2017 ein Urteil des VG Bremen bestätigt, in dem dem nach Meinung des Gerichts ein Verlust des Förderungsanspruchs durch Fachwechsel ohne hinreichenden Grund im Bachelor auch den Verlust des Förderungsanspruchs für den nachfolgenden Master Studiengang nach sich zieht. Ein entsprechender Prozesskostenhilfeantrag beim Bundesverwaltungsgericht wurde mit der Begründung „mangelnde Aussicht auf Erfolg“ (per Beschluss April 2018) abgelehnt. Das BVerwG bezog sich in der Begründung auf die Ansicht des OVG Bremen, die es damit bestätigt.

<https://www.bverwg.de/110418B5B5.18.0>

Bis heute (2.12.2020) hat sich das BMBF, meiner Kenntnis nach, noch nicht abschließend dazu geäußert. So lange verfährt die Förderungsverwaltung (zumindest) in NRW noch nach der „alten“ Rechtsauslegung. Man muss aber damit rechnen, dass sich das auch mal ändern kann.

Auch möglich, dass man dauerhaft einfach die bisherige Rechtsansicht aufrecht erhält so lange das BVerwG kein Urteil in der Sache fällt. Oder eine künftige BAföG Novelle durch Änderung des Gesetzestextes diese (aus Sicht des Ministeriums) unerwünschte Folge grundsätzlich ausschließt.

Für die finanzielle Planung der betroffenen Studierenden (bekomme ich im Master denn wieder BAföG?) ist das natürlich eine Katastrophe – und der Schwebezustand völlig unbefriedigend.

Zurzeit jedoch ist die Frage ob ein nicht genehmigungsfähiger Fachrichtungswechsel im Bachelor auch den BAföG-Anspruch in einem späteren Master Studium ausschließt schlicht nicht abschließend zu beantworten.

XVI. Musterbegründungen

Sie sollen nur helfen beim Einstieg in eine eigene Begründung, wenn ihr nicht wisst wie ihr einsteigen sollt. Seht bitte davon ab sie als „Vordruck“ zu benutzen. Erstens sind die Ausgangslagen eh sehr individuell, was sich in der Begründung auch ausdrücken sollte und zweitens weiß das Amt spätestens beim dritten gleichartigen Schreiben eh „wie der Hase läuft“ und glaubt euch künftig kein Wort mehr.

Beispiel 1 - „Neigungswandel“

Helga Musterfrau

Musterstraße 7

22560 Musterhausen

Förderungsnummer: 062963147123

Essen den 14. September 2020

Betrifft: Fachrichtungswechsel von Lehramt (Physik/Sport) Bachelor zum Studium „Soziale Arbeit“ Bachelor.

Anhang: 4 Blatt (Anlage 1 – 3)

Anlage 1 – Studienstandsnachweis

Anlage 2 – Semester - Anerkennungsbescheinigung des neuen Fachbereichs

Anlage 3 – Immatrikulationsbescheinigung Studiengang Soziale Arbeit

Sehr geehrter Herr Meiermüller

Hiermit möchte ich kurz meinen Fachrichtungswechsel vom Lehramt (Physik/Sport) zum Studium „Soziale Arbeit“ begründen.

Ich habe zum Sommersemester 2019 mein Studium an der Universität Musterhausen im Studiengang Lehramt (Physik/Sport) begonnen. Und möchte ab dem Wintersemester 2020/21 – also ab Oktober in den Studiengang „soziale Arbeit“ hier an unserer Uni wechseln.

Ich hatte im Gymnasium den Physik Leistungskurs und mich „eigentlich immer schon“ für die Naturwissenschaften begeistert. Hinzu kam über meinen Sportverein und die dortige Tätigkeit als Trainer einer Jugendmannschaft der Wunsch anderen (jüngeren) Menschen jene Fähigkeiten zu vermitteln, die man braucht um später im Berufsleben erfolgreich zu sein. So entschloss ich mich das Studium Lehramt mit den aufgeführten Fächern aufzunehmen.

Das verlief auch zunächst ganz erfolgreich, wie sie meinem Studienstandsnachweis (Anhang 1) und den bestandenen Klausuren entnehmen können. Nach dem Berufsfeldpraktikum am Anfang des 3. Fachsemesters jedoch war mir klar, dass ich einen ganz wesentlichen Teil des Lehrerberufs unterschätzt habe. Nämlich das enge Korsett des Lehrplans und den eher auf „Einzelkämpfertum“ (des Lehrers) ausgerichteten Unterricht in Klassenräumen. In dem die Möglichkeit des Gesprächs mit Schülern und die Befassung mit dem Einzelfall aus Zeitgründen fast immer auf der Strecke bleibt. Das hatte ich mir so drastisch nicht vorgestellt. Und bislang immer auf die Persönlichkeit des jeweiligen Lehrers geschoben, wenn ich es beobachtet habe. Ich hab mich die letzten Monate intensiv damit beschäftigt ob es nun an überhöhten Vorstellungen meinerseits lag, die überwindbar sind oder ob es eine doch tiefgreifende Abkehr vom ehemaligen Traumberuf „Lehrerin“ darstellt. Und bin nach zahlreichen klärenden Gesprächen an der Uni und der Schule zu dem Ergebnis gekommen, dass dieser Beruf nicht (mehr) der richtige für mich ist. Genau daraus resultiert auch der Wunsch in den Bereich Sozialarbeit zu wechseln. Diesmal hab ich im Vorfeld mit etlichen SozialarbeiterInnen vorher gesprochen wie genau ihr Arbeitsalltag aussieht – und das deckt sich mit meinen Vorstellungen. Ich hoffe, dass Sie meine Begründung als wichtigen Grund anerkennen können und mir weiterhin BAföG gewähren.

Mit freundlichem Gruß

Helga Musterfrau

Beispiel 2 – „Eignungsmangel“

Karl Mustermann

Musterstraße 9

22560 Musterhausen

Förderungsnummer: 062963147239

Essen den 14. Februar 2020

Betrifft: Fachrichtungswechsel von Informatik Bachelor zum Studium Betriebswirtschaft Bachelor.

Anhang: 4 Blatt (Anlage 1 – 3)

Anlage 1 – Studienstandsnachweis

Anlage 2 – Anerkennungsbescheinigung des neuen Fachbereichs

Anlage 3 – Immatrikulationsbescheinigung Studiengang Betriebswirtschaft

Sehr geehrter Herr Müllermeier

Hiermit möchte ich kurz meinen Fachrichtungswechsel vom Studiengang Informatik zum Studium Betriebswirtschaft begründen.

Ich hab mein Studium im Wintersemester 2019/20 im Studiengang Informatik begonnen. Dass es ein anspruchsvolles Studium mit hohen Anforderungen im Bereich Mathematik sein würde, war mir von vornherein klar. Aber ich hatte schließlich Leistungskurs Mathe am Mommsen Gymnasium in Musterhausen und gehörte dort zu den Besten in der Klasse. Leider muss ich heute erkennen, dass das wohl nicht reichte.

Anfängliche Schwierigkeiten im Bereich XYZ hab ich auf die insgesamt neue Situation geschoben und auf die Schwierigkeiten an einer Pendleruni wie Essen passende Kommilitonen zu finden um Lerngruppen zu bilden zu können. Nachdem ich am Ende des ersten Semesters in der Klausurphase erhebliche Probleme hatte und in XYZ genau so wie in ABC durchgefallen war, hab ich versucht die Defizite (die ich mir vorher wohl nicht so recht eingestehen wollte) auszugleichen. Ich musste aber in der zweiten Klausurphase – die sich durch „Corona“ bis tief in das Sommersemester 2020 hinein gezogen hat – feststellen, dass dies insgesamt nicht von Erfolg gekrönt ist und mich der Studiengang Informatik schlicht überfordert.

Ich hab die Prüfungen

in.....am..... , in.....am.....

in.....am..... , in.....am.....

erneut nicht bestanden.

Sich das einzugestehen war nicht ganz leicht – ich habe dazu die Beratung des Akademischen Beratungszentrums in Anspruch genommen und einige Zeit gebraucht zu erkennen welcher Berufszweig meinen Neigungen eher entspricht. Zumal ich unbedingt vermeiden wollte mich erneut in eine solche Lage der Selbstüberschätzung zu bringen.

Heute weiß ich, dass es klüger gewesen wäre nicht dem Drängen meiner Eltern nachzugeben (mein Vater ist Professor der Mathematik) und mich besser gleich einer Fachrichtung hätte zuwenden sollen, die mir mehr liegt und in der ich meine Fähigkeiten besser entwickeln kann. Ich möchte daher ab dem Wintersemester 2020/21 ein Studium der Betriebswirtschaft aufnehmen und hoffe auf eine positive Entscheidung bezüglich meines Fachwechsels.

Mit freundlichem Gruß

Karl Mustermann

XVII. Verfahrensfragen

Wie gehe ich vor bei einem „Fachrichtungswechsel“?

Es gibt unterschiedliche Konstellationen:

Ich wechsel den Studiengang, bleibe aber an der gleichen Hochschule.

(Dann ist mein bisheriges BAföG Amt auch für das neue Studium zuständig)

- a) Mein Bewilligungszeitraum läuft zeitgleich mit der Aufgabe des bisherigen Studienganges aus.
- b) Ich wechsel mitten im laufenden Bewilligungszeitraum
- c) Ich unterbreche die Ausbildung, weil ich das neue Studium erst später aufnehmen kann

Ich wechsel den Studiengang und setze die Ausbildung an einer anderen Hochschule fort.

(Dann ist ein neues BAföG Amt für das neue Studium zuständig, übergangsweise das alte Amt)

- d) Mein Bewilligungszeitraum läuft zeitgleich mit der Aufgabe des bisherigen Studienganges aus.
- e) Ich wechsel mitten im laufenden Bewilligungszeitraum
- f) Ich unterbreche die Ausbildung, weil ich das neue Studium erst später aufnehmen kann

Zu a) - *„Mein Bewilligungszeitraum läuft zeitgleich mit der Aufgabe des bisherigen Studienganges aus.“*

Dann wäre ohnehin (fristgerecht) ein neuer Antrag (Wiederholungsantrag) zu stellen.

So lange ihr euch noch nicht endgültig für einem Wechsel entschieden habt, solltet ihr euch so verhalten als wolltet ihr dieses Studium auch weiter betreiben und es abschließen. D.h. sich fristgerecht für das nächste Semester zurück zu melden, das Studium weiterhin betreiben und Prüfungen ablegen. (Bzw. sich zu Prüfungen anzumelden). Wer das nicht macht, setzt sich dem Vorwurf aus sich schon längst entschieden und somit auch den Förderungsanspruch für das alte Fach schon längst verloren zu haben. Dazu gehört natürlich auch den BAföG Wiederholungsantrag (für das bisherige Fach) frühzeitig zu stellen. Normalerweise macht man das so 2 – 3 Monate vor Ablauf des Bewilligungszeitraumes.

Entschließt ihr euch zum Wechsel, teilt ihr das einfach zeitnah dem BAföG Amt mit. Je nach Sachverhalt wird das Amt dann eine Anerkennungsbescheinigung des neuen Prüfungsamtes und u.U. anschließend eine Begründung für den Wechsel einfordern.

Wenn zwischen der Aufgabe des alten Studiengangs und dem Beginn des neuen nur ein Monat liegt, kann trotzdem durchgehend gefördert werden. Vorausgesetzt, dass spätestens in diesem Zwischenmonat auch ein BAföG Antrag gestellt wird. Bei erstaunlich vielen Studierenden verläuft es so, dass sich die Erkenntnis für den Studiengang nicht geeignet zu sein erst relativ spät im Semester entwickelt. Diese Studierenden haben dann natürlich den Vorteil, dass sie nahezu durchgehend BAföG beziehen können. Allerdings haben sie meist auch Nachfragen des Amtes zu beantworten, ob sie wirklich noch nach Vorlesungsende weiter studiert haben. Sofern sie danach noch Prüfungsleistungen (auch wenn sie letztlich erfolglos waren) erbracht hat, wäre das ja problemlos zu belegen.

Zu b) - *„Ich wechsel mitten im laufenden Bewilligungszeitraum“*

Hier gilt eigentlich alles zu a) Gesagte mit Ausnahme des Wiederholungsantrages – den braucht man nicht – es läuft ja noch ein Bewilligungszeitraum. Sofern das Amt den Wechsel „genehmigt“ wird es später in dem Bescheid über den Wechsel auch den Bewilligungszeitraum neu festlegen. So lange läuft der alte BWZ erst einmal weiter.

Zu c) - *„Ich unterbreche die Ausbildung, weil ich das neue Studium erst später aufnehmen kann“*

In dem Fall wird sehr genau darauf geschaut, wann man sich zur Aufgabe des bisherigen Studiengangs entschieden hat. Um sicherzustellen, dass nicht für Monate ohne Studium gezahlt wurde. Ansonsten gilt:

Wird einem klar, dass das gewählte Studium nicht das Richtige ist, muss man das BAföG Amt unverzüglich darüber informieren, dass man beabsichtigt es aufzugeben. Das Amt wird dann ab dem Folgemonat die Förderung einstellen. (nicht aber den Bewilligungszeitraum enden lassen*)

Korrekt wäre es sich nun unverzüglich zu exmatrikulieren - spätestens aber mit Ablauf des laufenden Semesters sollte man sich dann entweder beurlauben lassen oder exmatrikulieren. Sonst wäre der Wechsel nicht unverzüglich erfolgt und der wichtige oder unabweisbare Grund würde hinfällig.

Zu d) - *„Mein Bewilligungszeitraum läuft zeitgleich mit der Aufgabe des bisherigen Studienganges aus.“ (und wechsel die Hochschule)*

Dass man die Hochschule dabei wechselt ist hier entscheidend denn dadurch wird in der Regel ein anderes BAföG-Amt zuständig.

Wird einem klar, dass das gewählte Studium nicht das Richtige ist, muss man das bisherige BAföG Amt unverzüglich darüber informieren, dass man beabsichtigt es aufzugeben.

Das Amt wird dann ab dem Folgemonat die Förderung einstellen.* (nicht aber den Bewilligungszeitraum enden lassen**) Spätestens mit Ablauf des laufenden Semesters sollte man sich dann beurlauben lassen oder exmatrikulieren; beziehungsweise pünktlich zum nächsten Semester die neue Ausbildung aufnehmen. (Ansonsten verfällt der Grund zum Wechsel und die weitere Förderung einer anderen Fachrichtung)

**wenn zwischen der Aufgabe des alten Studiengangs und dem Beginn des neuen nur ein Monat liegt, kann trotzdem durchgehend gefördert werden. Vorausgesetzt, dass spätestens in diesem Zwischenmonat auch ein BAföG Antrag gestellt wird.*

Bei erstaunlich vielen Studierenden verläuft es so, dass sich die Erkenntnis für den Studiengang nicht geeignet zu sein erst relativ spät im Semester entwickelt. Diese Studierenden haben dann natürlich den Vorteil, dass sie nahezu durchgehend BAföG beziehen können. Allerdings haben sie meist auch Nachfragen des Amtes zu beantworten, ob sie wirklich noch nach Vorlesungsende weiter studiert haben – sofern man danach noch Prüfungsleistungen (auch wenn sie letztlich erfolglos waren) erbracht hat, wäre das ja problemlos zu bejahen.

*** Vorsicht, wer aus diesem Grund keine BAföG Leistungen im laufenden Bewilligungszeitraum mehr bezieht, der kann nicht ohne weiteres nun so viel verdienen, wie er mag. Einkommen der Auszubildenden ist die Summe der Einkommen, die im Bewilligungszeitraum zufließen und der läuft munter weiter. Wenn man „Pech“ hat kann man durch Einkommen in einigen wenigen Monaten die anrechnungsfreie Grenzsumme weit überschreiten und muss als Folge davon anschließend das im BWZ erhaltene BAföG komplett zurückzahlen.*

Zu e) - *„Ich wechsel mitten im laufenden Bewilligungszeitraum“ (und wechsel die Hochschule)*

Es läuft noch ein Bewilligungszeitraum – der auch in die Zeit der Aufnahme des neuen Studiums hinein reicht. Der richtige Weg wäre dann sich beim neu zuständigen BAföG-Amt zu melden und dort zunächst formlos alle Angaben zu machen, die sich beim Wechsel geändert haben (Wohnort/ Bankverbindung/ Hochschule/Studienrichtung).

Ob man einen neuen Antrag stellen muss, wird einem das Amt dann mitteilen.

Sofern der Wechsel nahtlos (nach förderungsrechtlichen Kriterien) verläuft, ist das nicht notwendig. In dem Fall wird das alte BAföG-Amt die Zahlung so lange weiter fortsetzen, bis das „neue“ Amt sie übernehmen kann.

Später wird es einen neuen Förderungsbescheid mit einem neuen Bewilligungszeitraum geben.

Wann genau das der Fall ist, klären die beiden Ämter unter sich. Würde der Wechsel nicht genehmigt werden können, ist dadurch eine Überzahlung eingetreten – dann wird das „neue“ Amt das zu viel gezahlte BAföG zurück fordern. (Diese Rückzahlung kann man auf Antrag stunden lassen wenn man das Geld nicht auf einen Schlag zurück zahlen kann)

Zu f) - *„Ich unterbreche die Ausbildung, weil ich das neue Studium erst später aufnehmen will oder kann“ (und wechsel dabei die Hochschule)*

Auch hier gilt – es besteht die Pflicht die Unterbrechung der Ausbildung bzw. die Aufgabe des bisherigen Studiums dem fördernden BAföG- Amt unverzüglich mitzuteilen. Mit der Folge, dass für den Folgemonat kein Förderungsanspruch mehr besteht. Der lebt erst wieder am ersten Tag des Monats auf, in dem der Vorlesungsbetrieb des neuen Studienganges beginnt.

In der Praxis kommt es darauf an, wann genau man die Entscheidung der Aufgabe des bisherigen Studiums trifft. Es gilt das oben Gesagte unter * und **.

Nun gibt zwei Punkte zu beachten:

- Wer sich (weil die neue Hochschule das so vorsieht) sehr früh in den neuen Studiengang einschreiben muss, kann schwerlich gegenüber dem BAföG Amt behaupten er wisse noch nicht ob er den jetzigen Studiengang aufgeben werde. Da hilft nur Rücklagen für die Zwischenzeit bilden und auf andere Finanzierungsquellen ausweichen.
- Wer nahtlos BAföG haben möchte, sollte den Antrag (beim neuen Amt) so früh wie möglich stellen 2 – 3 Monate vorher ist sicher nicht verkehrt. Die Immatrikulationsbescheinigung kann man dann einfach nachreichen. **Wer so einen Antrag stellt, hat sich dann aber auch spätestens zum Zeitpunkt der Antragstellung entschieden eine andere Fachrichtung zu studieren.** Und dürfte dann für den oder die Folgemonat (e) erst einmal kein BAföG bekommen. Sondern erst wieder in dem Monat, in dem die neue Hochschule mit dem Vorlesungsbetrieb startet.

Auch hier gilt in beiden Fällen die Ausnahme – mit der Förderung des Zwischenmonats wie oben unter * im ersten Satz beschrieben.

XIII. Antrag auf Vorabentscheid

Der Antrag auf Vorabentscheid (§ 46 Abs. 5 BAföG) ist nur in bestimmten Fällen möglich. Dazu gehört auch die Aufnahme einer „anderen“ Ausbildung. Also nach einem Fachrichtungswechsel oder Abbruch der Ausbildung.

Mit ihm kann man eine schriftliche und verbindliche Zusage über die weitere Förderungsfähigkeit „**dem Grunde nach**“ erhalten. (also nicht über die Höhe der Leistungen oder ob man elternunabhängig gefördert wird, sondern „nur“ darüber ob überhaupt noch gefördert werden kann). Das hat den Vorteil, dass es schneller bearbeitet werden kann, weil die Einkommensfragen keine Rolle spielen.

Das BAföG Amt benötigt dafür alle Angaben über den bisherigen Werdegang und eine Begründung, warum die Ausbildung abgebrochen/gewechselt wurde.

Den Antrag dazu stellt man formlos – muss also nicht die amtlichen Formblätter nutzen.

Zuständig ist das Amt, welches auch für den neuen Studiengang örtlich zuständig wäre.

Man erhält am Ende einen Bescheid, der eine Bindungswirkung von einem Jahr hat und gegen den man Rechtsmittel einlegen kann, wenn man mit seinem Inhalt nicht einverstanden ist.

Bindungswirkung bedeutet, dass man sich bei einem tatsächlichen Wechsel auf diese Entscheidung berufen kann und das Amt vor Ort daran gebunden ist. Ein ablehnender Bescheid ist somit unkritisch – man könnte danach sein Studium ohne Probleme weiter führen und auch weiter gefördert werden.

Ein positiver Bescheid gibt Entscheidungssicherheit - hat jedoch auch seine Tücken!

Denn dann hat man einem BAföG-Amt gerade erfolgreich dargelegt, dass man gute Gründe hat sein bisheriges Studium nicht weiter betreiben zu können.

Wer es dennoch tut, riskiert eine Rückforderung des nunmehr zu unrecht gezahlten BAföG. Ferner wechselt nicht mehr unverzüglich (siehe Kapitel „das Gebot des unverzüglichen Handelns“) wenn man jetzt nicht handelt und (z.B. im nächsten Semester) weiter im alten Studiengang eingeschrieben bleibt (studiert) um erst zu einem späteren Zeitpunkt zu wechseln. Dann entfällt u.U. der komplette weitere BAföG Anspruch.

Das sollte man bedenken, wenn es um den Zeitpunkt geht zu dem man den Antrag auf Vorabentscheid stellt. Andererseits muss man sich ja an manchen Hochschule oder in zulassungsbeschränkten Studiengängen sehr früh umschreiben/einschreiben.

Daher ist es sicher nicht verkehrt sich in solchen Fällen frühzeitig (und vor Stellen des Antrags auf Vorabentscheides) mit einer unabhängigen Beratungsstelle in Verbindung zu setzen und alle Eventualitäten gemeinsam zu besprechen.

Wie es der Zufall will, biete ich genau so eine Beratung an 😊

XIX. Flucht als Grund für Abbruch/Wechsel

Wer sein Heimatland verlassen musste, weil er dort verfolgt wurde oder aufgrund kriegerischer Ereignisse um sein Leben fürchten musste, hat in der Regel hier in Deutschland eine Aufenthaltserlaubnis, die auch den Bezug von BAföG erlaubt.

- Asylbewerber (also jene, die persönlich verfolgt werden und deshalb ihr Land verlassen) können erst dann BAföG beziehen, wenn ihr Verfahren positiv beendet wurde sie also als Asylanten anerkannt wurde.
- Flüchtlinge in dem Moment in dem ihr Status festgestellt wurde (also wesentlich früher).

Bislang gilt im BAföG – Vollzug (wenn es um das Handeln der BAföG Ämter geht) folgende Regel:

Das BAföG gleicht Nachteile aus, welche durch die Flucht entstanden sind.

Mehr (leider) nicht. Es eröffnet nicht die Perspektive nun noch einmal völlig neu (von vorn) anzufangen. Das ist für Betroffene im Einzelfall nur schwer zu verstehen – es stellt aber sicher, dass Flüchtlinge im Grunde die gleichen Rechte und Pflichten haben wie ein „Einheimischer“, dem auch beim Wechsel stets die bisherige Studienzeit entgegen gehalten wird – gleich ob sie gefördert wurde oder nicht.

Grundsätzlich muss man zwei Gruppen unterscheiden:

- a) Studierende die ihr Studium (im Ausland) bereits **abgeschlossen** haben
- b) Studierende die ihr Studium noch vor Abschluss beenden mussten – weil sie das Land verlassen mussten.

Für **a)** gilt das Folgende:

Soweit im Heimatland erbrachte Abschlüsse hier nicht angerechnet werden gilt das Studium als nicht abgeschlossen. Nicht anerkennbare Leistungen fallen dann bei der Bewertung der bisher studierten Fachsemester beim BAföG aus der Betrachtung. Das gilt erst recht, wenn es den Abschluss hier gar nicht gibt und eine Berufsausübung somit nicht möglich wäre.

Maßstab ist zurzeit die Gleichwertigkeit der Ausbildung und der Ausbildungsstätte.

Für **b)** gilt :

Gibt es den vorher im Heimatland studierten Studiengang hier in Deutschland gar nicht, so wird von den Studierenden erwartet, dass sie einen Studiengang mit einem möglichst hohen Übereinstimmungsgrad wählen. (in dem möglichst viele ihrer Leistungen anerkannt werden können). Ist auch das nicht möglich – erfolgt ein Fachrichtungswechsel stets aus unabweisbarem Grund (und ist somit jederzeit möglich und ohne negative Folgen für die BAföG Förderung).

In dem Fall hat man wirklich eine 2. Chance.

Gleiches gilt, wenn hier kein einziges Semester (eventuell unter Beachtung des § 5a BAföG) ursprünglichen Studiums anerkannt werden kann – denn dann hat man (aus förderungsrechtlicher Sicht) „noch gar nicht studiert“. Damit handelt es sich auch nicht um einen Fachrichtungswechsel wenn man nun einen anderen Studiengang wählt.

Sofern das Studium in der ursprünglich betriebenen Fachrichtung fortgesetzt wird, verbleibt es bei einer (Rest-) Förderungshöchstdauer in der die hier (grundsätzlich) nicht anrechenbaren Semester außen vor bleiben.

In allen anderen Fällen ist die Flucht selbst zunächst kein Grund die Fachrichtung zu wechseln. BAföG würde daher grundsätzlich verlangen, dass man sein Studium in der „alten“ Richtung fortsetzt.

Wer eine Wohnsitzauflage hat, kann das natürlich nur an jenen Hochschulen tun, die er von dort in zumutbarer Zeit erreichen kann. Bieten diese den Studiengang gar nicht an, eröffnet allein dieser Umstand wieder die Möglichkeit die Fachrichtung zu wechseln. Natürlich erwartet das BAföG Amt, dass man sich zuvor um eine Ausnahme von der Wohnsitzauflage bemüht hat.

Für a) und b) gilt gleichermaßen:

§ 5a BAföG sieht generell vor, dass bei Fortsetzung der Ausbildung in Deutschland bis zu einem Jahr der Ausbildungszeit im Ausland anrechnungsfrei bleibt (wenn es um die Förderungsdauer und die Zählung der Fachsemester für Eignungsnachweis oder Fachrichtungswechsel geht). Dies ist auch hier stets anzuwenden – damit bleibt max. 1 Jahr der Ausbildung im Ausland (Heimatland der Flüchtenden) anrechnungsfrei.

Auch in diesen Fällen gelten natürlich die Regeln des wichtigen oder unabweisbaren Grundes in § 7 Abs. 3 BAföG, die ich in den vorherigen Kapitel erläutert habe.

Wer (durch die Nichtanrechnung von Fachsemestern) bei einem Fachrichtungswechsel nicht mehr als 2 Semester verliert, der braucht im Regelfall gar keine Begründung abgeben – es wird von Amts wegen stets ein wichtiger Grund unterstellt.

Ich selbst kann nur empfehlen sich in allen Fällen möglichst früh mit dem Thema zu beschäftigen und dazu auch Kontakt mit einer Beratungsstelle zu suchen.

Unsere AStA Rechtsberatung berät auch zu dem Thema „Aufenthaltsrecht“ und ich selbst zum Thema Studienfinanzierung/BAföG. In diesem Zusammenhang natürlich auch zu den hier auftretenden Fragestellungen von Flüchtlingen/Asylbewerbern.

Sofern ihr euch beraten lasst und in der deutschen Sprache noch nicht ganz sicher seit, wäre es nie verkehrt eine Person des Vertrauens mitzunehmen, die gut Deutsch spricht. Das vermeidet

insbesondere bei Ämtern Missverständnisse und falsche Erwartungen – weil man die Antworten falsch auslegt.

In Essen gibt es den Verein „INTEZ e.V.“ der sich dieser Gruppe widmet.

Unter anderem gibt es dort einen lesenswerten Artikel zum Thema „Flüchtlinge + BAföG Anspruch“. Ferner gibt es dort materielle Hilfe (Stipendien) und immaterielle Hilfe (zur Integration und zur Anerkennung von Studienleistungen im Heimatland). Aber auch den Versuch einer Fallsammlung von Problemen die studierende Flüchtlinge hier vor Ort haben.

Ihr findet die Seite des Vereins unter folgender Adresse: <https://www.intez.de/>

Den Artikel „BAföG für Zugewanderte“ hier:

<https://www.intez.de/category/wissenswertes/studienforderung/>

Nach einem Urteil des VG Gelsenkirchen [vom März 2020](#) kann die Aufgabe des Studiums im Falle einer Flucht auch als Abbruch aus unabweisbarem Grund betrachtet werden.

Man muss schauen, wie die Förderungsverwaltung damit künftig umgeht.

Wenn sie es (zumindest im Zuständigkeitsbereich des VG Gelsenkirchen) akzeptiert, hätte man an unserer Hochschule tatsächlich in den meisten Fällen eine zweite Chance mit BAföG ein völlig neues Studium in Deutschland zu beginnen.

Einen lesenswerten Artikel zu diesem Urteil findet ihr [hier](#) (ebenfalls auf Seiten von Intez)

Wissen muss man dazu aber auch, dass die Rechtsprechung und das Handeln der BAföG Ämter nicht immer „auf einer Linie“ sind. So muss sich ein BAföG Amt, das nicht zum Gerichtsbezirk des Verwaltungsgerichtes Gelsenkirchen gehört von deren Urteilsbegründung nicht unbedingt beeindruckt lassen. Es bindet sie nicht in ihrer Entscheidung.

Aus dem gleichen Grund bekommen bisweilen die Ämter „von oben“ die Weisung in Berufung zu gehen und so lange nach den bisherigen Richtlinien zu verfahren. Oder es nicht zu tun, weil man befürchtet, dass die nächst höhere Instanz genau so entscheidet und es dann für ein ganzes Bundesland gilt. Dann müsste der Nächste erneut klagen (und ca. 1 Jahr auf eine Entscheidung warten).

In Deutschland muss man negative Entscheidungen der Behörden nicht hinnehmen. Es gibt immer die Möglichkeit sie von den Gerichten überprüfen zu lassen. Diese Möglichkeit sollte man daher auch stets in Betracht ziehen. Weil man das alleine meist nicht kann ist es wichtig sich rechtzeitig (im Sinne von frühzeitig) Hilfe in Anspruch zu nehmen – anwaltliche Hilfe und im Vorfeld Hilfe von Beratungseinrichtungen/Vereinen/gemeinnützigen Organisationen.

Entschließt man sich zu klagen weil eine gewisse Aussicht auf Erfolg besteht, muss man sich auf eine längere Verfahrensdauer einstellen. Davon sollte man sich nicht grundsätzlich abschrecken lassen. Aber es muss natürlich geklärt werden wie man sich in der Zwischenzeit finanziert und sein eigentliches Ziel - die neue Ausbildung – nicht aus den Augen verliert.

XX. Schlusswort

Wie man sieht, kann ein scheinbar harmloser Wechsel manchmal ganz schön kompliziert werden. Wenn es ganz dumm läuft – habt Ihr euch mit einer unklugen Handlung oder voreiligen Erklärung die gesamte weitere Finanzierung des Studiums über BAföG zunichte gemacht.

Aus diesem Grund sollte man bei Zweifeln an der richtigen Wahl des Studienganges bereits im Vorfeld einer solchen Entscheidung eine Beratungsstelle mit einbeziehen. Wenn sich dort alles als völlig unkompliziert heraus stellt – um so besser.

Wer ein Mehrfächer Studium betreibt sollte daran denken, dass BAföG auf jedes einzelne Fach schaut. Wechselt man eines seiner Hauptfächer oder ein für den Abschluss wichtiges Nebenfach – so wird das wie ein normaler Fachrichtungswechsel behandelt.

Das häufige Argument – „Ich kann jetzt noch nicht wechseln oder unterbrechen - wovon soll ich denn im Sommersemester leben, wenn nicht von BAföG“ – darf von den „BAföG - Ämtern“ nicht akzeptiert werden. Weil BAföG immer das aktive Betreiben einer Ausbildung voraussetzt.

Es wird schlicht als Nichtbetreiben der Ausbildung gewertet und führt

- zum Wegfall der Berechtigung der Förderung in dieser Zeit. (somit zu einer späteren Rückforderung)
- zur Ablehnung der Begründung von Wechsel oder Abbruch – nicht etwa weil es (vor der Unterbrechung) keinen wichtigen/unabweisbaren Grund gab, sondern weil der Grund inzwischen „verblasst“ ist – also gar nicht so wichtig gewesen sein kann, wenn er kein unverzügliches Handeln erforderte.

Solche Folgen lassen sich aber oft durch „vorausschauendes Handeln“ vermeiden.....

In einigen Fällen kann es vorteilhaft sein zur Überbrückung ein Urlaubssemester einzulegen oder sich zu exmatrikulieren, wenn man nicht zeitnah wechseln kann.

Das ist immer noch besser als den Anspruch für diesen Ausbildungsabschnitt gänzlich zu verlieren (sofern die Alternative heißt „im 4. Fachsemester wechseln“ – was dann einen unabweisbaren Grund erfordern würde – den nur einige wenige Studierende haben). Da aber kein Fall wie der andere ist, wäre es immer ratsam so was in Ruhe vorher zu klären.

Udo Gödersmann,

AStA - Sozialberatung

Sprechzeiten:

Montag bis einschließlich **Donnerstag 10 – 14 Uhr**,

Telefonsprechstunde bzw. erreichbar per Mail

Tel. **0201 – 183 2952**

[E – Mail : sozialberatung@asta-due.de](mailto:sozialberatung@asta-due.de)

Die Beratung findet auch in der vorlesungsfreien Zeit durchgehend statt.

*Änderungen der Sprechzeit werden auf der folgenden Seite
<https://www.asta-due.de/beratung/sozialberatung/> bekannt gegeben.*

Wie immer am Schluss, so auch hier der Hinweis:

Ich freue mich auf Rückmeldungen zu diesem Info. Kritische Hinweise (insbesondere auf leider nicht immer auszuschließende Fehler) sowie Änderungs- und Verbesserungsvorschläge, auch hinsichtlich etwaiger zukünftiger Ergänzungen/Themenblöcke sind daher stets gerne gesehen und werden ausdrücklich erbeten. Eure Rückmeldungen fließen in dieses Info mit ein und helfen anderen Studierenden Fehler zu vermeiden.

Bitte an:

Udo Gödersmann : sozialberatung@asta-due.de

Dies ist das Ende..... des Readers.